HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 33 **DIENSTAG, DEN 18. JULI** **2006**

Tag	Inhalt	Seite

4. 7. 2006	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 223-1-15, 223-1-17	382
5. 7. 2006	Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 4	393
5. 7. 2006	Verordnung über den Bebauungsplan Othmarschen 30	395
6. 7. 2006	**Gesetz über die Entrichtung von Fahrzeugzulassungsgebühren (Fahrzeugzulassungsgebührenentrichtungsgesetz – FzZulGebEntrG)** neu: 9232-2	396
6. 7. 2006	**Gesetz über die räumliche Gliederung der Freien und Hansestadt Hamburg (RäumlGlG)** neu: 2001-2	397
6. 7. 2006	**Gesetz über den Bebauungsplan Stellingen 59**	399
6. 7. 2006	**Gesetz über den Bebauungsplan Alsterdorf 20**	401
6. 7. 2006	**Gesetz zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik** 2131-5	402
6. 7. 2006	**Zweites Gesetz zur Reform der Bezirksverwaltung** 2001-1, 2010-5, 2010-1, 860-8, 210-4, 754-1, 1104-1, 63-5, 340-1-1, 753-1-25, 0-2001-1, 2001-1a	404
6. 7. 2006	**Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“** 221-16	415
6. 7. 2006	**Achtes Gesetz zur Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes** 2130-1	418
6. 7. 2006	**Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes** 2035-1	419
7. 7. 2006	Verordnung über den Bebauungsplan Stellingen 19/Lokstedt 49	420
7. 7. 2006	Verordnung über den Bebauungsplan Stellingen 51/Lokstedt 51	422
7. 7. 2006	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rahlstedt 119	423
11. 7. 2006	Verordnung über den Bebauungsplan Bergstedt 19	425
13. 7. 2006	Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg nach dem Hochschulzulassungsgesetz für das Wintersemester 2006/2007 und das Sommersemester 2007 221-3-16	426
13. 7. 2006	Verordnung über Zulassungszahlen für die HafenCity Universität nach dem Hochschulzulassungsgesetz für das Wintersemester 2006/2007 221-3-16	427
13. 7. 2006	Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg nach dem Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen für das Wintersemester 2006/2007 und das Sommersemester 2007 221-6-16	428

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10

Vom 4. Juli 2006

Auf Grund von § 42 Absatz 5, § 44 Absatz 3 Satz 1, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 17. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 243), sowie § 1 Nummern 11, 13, 14 und 15 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 339), zuletzt geändert am 13. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 312), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 Der Eintrag zu § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich“.

1.2 Im Eintrag zu § 20 wird die Textstelle „ , Beratung“ angefügt.

1.3 Hinter dem Eintrag zu § 21 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 21 a Praxisorientierte Prüfung“.

1.4 Im Eintrag zu § 23 wird die Textstelle „Bestehen der Prüfung,“ gestrichen.

1.5 Die Einträge zu §§ 24 und 27 werden aufgehoben.

1.6 Die Einträge zu §§ 56, 57, 68, 69 und 79 erhalten folgende Fassung:

„§ 56 Hauptschulabschluss, nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses

§ 57 Wiederholung der Klasse 9“

„§ 68 Realschulabschluss, nachträglicher Erwerb des Realschulabschlusses

§ 69 Wiederholung der Klasse 10“

„§ 79 Gleichwertigkeit mit dem Realschulabschluss, Nachprüfung zum Erreichen des Realschulabschlusses“.

1.7 Im Eintrag zu § 80 werden die Wörter „gymnasiale Oberstufe“ durch das Wort „Studienstufe“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

2.1 In Satz 2 wird hinter dem Wort „Zeugnisnoten“ die Textstelle „in Jahres-, Abgangs- und Abschlusszeugnissen“ eingefügt.

2.2 In Satz 3 wird das Wort „Zwischennoten“ durch die Wörter „Halbe Noten“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich“.

3.2 In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Fach“ die Wörter „oder den Lernbereich“ eingefügt.

3.3 In Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „Englisch,“ gestrichen.

3.4 Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Schülerinnen und Schülern mit Behinderung, Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben bis Klasse 8 sowie Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen bis Klasse 4 werden Erleichterungen gewährt, die der Art und dem Grad ihrer Behinderung oder ihrer Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwäche angemessen sind. Hierbei kommen insbesondere eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung besonderer Hilfsmittel in Betracht. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt. Ist ein Nachteilsausgleich wegen der Schwangerschaft einer Schülerin erforderlich, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

4. In § 4 Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils hinter dem Wort „Fach“ die Wörter „oder Lernbereich“ eingefügt.

5. In § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Jahrgangsstufen 5 bis 8 der Haupt- und Realschule kann die Schule das Halbjahreszeugnis durch ein Zielklärungsgespräch ersetzen, das in eine schriftliche Lernvereinbarung zwischen der Schülerin oder dem Schüler, den Sorgeberechtigten und der Schule mündet. In dieser wird auf Wunsch der Sorgeberechtigten der Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers in Noten ausgewiesen. Grundlage des Zielklärungsgesprächs ist ein Bericht über den Leistungsstand, die Leistungsentwicklung und das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler.“

6. In § 7 Absatz 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „Fach“ die Wörter „oder den jeweiligen Lernbereich“ eingefügt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

7.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

7.1.1 In Satz 1 wird die Textstelle „§§ 78 und 79“ durch die Textstelle „§§ 75, 78 und 79“ ersetzt.

7.1.2 Folgender Satz wird angefügt:

„Schülerinnen und Schülern der Realschule wird in den Zeugnissen der Klasse 9 nach näherer Bestimmung der §§ 67 und 69 bescheinigt, dass diese dem Hauptschulabschluss entsprechen (Gleichwertigkeitsvermerk).“

7.2 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „Absatz 1 Satz 2“ durch die Textstelle „Absatz 1 Sätze 2 und 3“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

8.1 In Absatz 1 werden die Sätze 7 und 8 wird gestrichen.

8.2 Absatz 4 wird durch folgende Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Wird von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung oder nach § 31 Absatz 2 Satz 4 von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(5) Auf Antrag der Schülerinnen und Schüler können im Zeugnis ehrenamtliche Tätigkeiten und an außerschulischen Lernorten erbrachte Leistungen verzeichnet werden. Hierzu zählen insbesondere Leistungen, die im Sprachunterricht des Heimatlandes, in außerschulischen Praktika, in sportlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben sowie im Frühstudium an den Universitäten erbracht wurden.

(6) Neben den Vermerken nach den Absätzen 4 und 5 enthalten Abgangs- und Abschlusszeugnisse regelhaft nur die im Besonderen Teil dieser Ordnung (Teil B) vorgesehenen Vermerke. Abgangszeugnisse enthalten einen Vermerk über den während der Schulzeit erworbenen höchsten Abschluss. Sie enthalten einen Vermerk darüber, ob die Schülerinnen und Schüler die Voraussetzungen für die Versetzung in die nächsthöhere Klasse erfüllen. Ist in einem Fach oder Lernbereich nach § 4 Absatz 2 Satz 1 wegen Unterrichtsausfalls keine Note erteilt worden, wird in das Abgangs- oder Abschlusszeugnis die letzte Zeugnisnote des Faches oder Lernbereichs mit einem entsprechenden Vermerk aufgenommen."

9. § 10 wird wie folgt geändert:

9.1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

9.1.1 In den Sätzen 1 bis 3 werden jeweils hinter dem Wort „Fach" die Wörter „oder Lernbereich" eingefügt.

9.1.2 Folgender Satz wird angefügt:

„Ist Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben keine Note nach § 31 Absatz 2 Satz 3 Nummern 2 und 4 erteilt worden oder ist bei ihnen oder bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung abgewichen worden, wird an der betreffenden Stelle im Zeugnis „wegen besonderer Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben keine Bewertung" oder „wegen besonderer Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung" oder „wegen besonderer Schwierigkeiten im Rechnen Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung" eingetragen."

9.2 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Weist die Zeugnisvorgabe Fächer oder Lernbereiche aus, die in der betreffenden Klasse nach der Stundentafel nicht zu erteilen waren, so sind diese zu streichen."

9.3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

9.3.1 In Satz 2 werden hinter dem Wort „Ausgabetages" die Wörter „und das Dienstsiegel der Schule" eingefügt.

9.3.2 Satz 3 wird gestrichen.

9.4 In Absatz 6 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Durchschrift" durch das Wort „Kopie" ersetzt.

9.5 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

9.5.1 In Satz 1 wird das Wort „Durchschriften" durch das Wort „Kopien" ersetzt.

9.5.2 Satz 2 wird gestrichen.

10. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Erfüllung der Berufsschulpflicht" durch die Wörter „weitere Erfüllung der Schulpflicht" ersetzt.

11. In § 12 Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Wird ein Halbjahreszeugnis nicht erteilt, ergeht die Warnung schriftlich."

12. In § 15 Absatz 2 Satz 3 wird die Bezeichnung „§ 23 Absatz 5" durch die Bezeichnung „§ 23 Absatz 3" ersetzt und die Textstelle „und § 80 Absatz 1 Satz 1" gestrichen.

13. In § 17 Satz 2 Nummer 3 werden hinter dem Wort „Fachs" die Wörter „oder Lernbereichs" eingefügt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

14.1 In Absatz 1 werden die Wörter „und der Realschule" und die Wörter „und des Gymnasiums" gestrichen.

14.2 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In der Hauptschulabschlussprüfung tritt die Praxisorientierte Prüfung gemäß § 21 a hinzu."

15.3 Absatz 3 wird aufgehoben.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

15.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Prüfung findet in der Hauptschule im zweiten Schulhalbjahr der Klasse 9, in der Realschule im zweiten Schulhalbjahr der Klasse 10 statt. Den Ort und den genaueren Zeitpunkt bestimmt die zuständige Behörde in Abstimmung mit der Schulleitung des Prüflings."

15.2 Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„§ 21 Absatz 3 Satz 4 und Absätze 4 bis 6, § 22 Absatz 2 und Absätze 3 bis 6, § 23 Absätze 1 und 2 sowie §§ 25 bis 29 gelten entsprechend."

16. § 20 wird wie folgt geändert:

16.1 In der Überschrift wird die Textstelle „ , Beratung" angefügt.

16.2 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) An der Praxisorientierten Prüfung nach § 21 a sollen Vertreterinnen und Vertreter von Betrieben mit beratender Stimme teilnehmen."

17. § 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgaben orientieren sich an den durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegten überregionalen Standards und den Anforderungen der Bildungspläne der Schulformen und erstrecken sich auf die bis dahin gelehrten Unterrichtsinhalte der Jahrgangsstufe 9 beziehungsweise 10."

18. Hinter § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Praxisorientierte Prüfung

In der Hauptschule ist nach Wahl der Schülerin oder des Schülers in einer der drei mündlichen Prüfungen die Auseinandersetzung mit außerschulischen Praxis- und Projekterfahrungen Prüfungsgegenstand. Die Leistung in der Praxisorientierten Prüfung wird neben der mündlichen Leistung in dem Prüfungsfach mit einer weiteren Note bewertet. § 21 Absätze 3 bis 6 gilt entsprechend."

19. § 22 wird wie folgt geändert:

19.1 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Aufgaben orientieren sich an den durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegten überregiona-

len Standards und den Anforderungen der Bildungspläne."

19.2 Die Absätze 3, 5 und 9 werden aufgehoben.

19.3 Die bisherigen Absätze 4 und 6 bis 8 werden Absätze 3 bis 6.

20. § 23 wird wie folgt geändert:

20.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Prüfungsnote, Zeugnisnote".

20.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfungsleitung teilt dem Prüfling die Noten unverzüglich mit."

20.3 Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

20.4 Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 3.

20.5 Im neuen Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Die für die Leistungen in der Praxisorientierten Prüfung erteilte Note wird mit der Wertigkeit einer Fachnote im Zeugnis ausgewiesen."

21. § 24 wird aufgehoben.

22. § 25 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Wer ohne wichtigen Grund einen Prüfungstermin oder mehrere Prüfungstermine versäumt, erhält keinen Abschluss. Wird ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen, bestimmt die Prüfungsleitung einen neuen Prüfungstermin, der am Beginn des neuen Schuljahres liegen kann."

23. § 27 wird aufgehoben.

24. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

24.1 Hinter dem Wort „Fachprüfer" werden die Wörter „und der Vertreterinnen und Vertreter der Betriebe" eingefügt.

24.2 Folgender Satz wird angefügt:

„Über die Beratung ist Verschwiegenheit zu bewahren."

25. § 31 Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Von der Benotung der Teilbereiche nach Satz 3 Nummern 2 und 4 kann in besonders begründeten Fällen abgesehen werden."

26. In § 35 Absatz 3 Nummer 1 wird die Textstelle „den Rahmenplänen der Klasse 4" durch die Textstelle „den durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegten überregionalen Standards und den Bildungsplänen für Klasse 4 der Primarstufe" ersetzt.

27. In § 36 Satz 2 werden die Wörter „zuständige Behörde" durch die Wörter „aufnehmende Schule" ersetzt.

28. § 43 wird wie folgt geändert:

28.1 In Absatz 3 Satz 1 werden hinter den Wörtern „aller Fächer" die Wörter „und Lernbereiche" eingefügt.

28.2 Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei der Berechnung der Durchschnittsnoten nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 zählt die Note, die für einen mit bis zu drei Wochenstunden unterrichteten Lernbereich erteilt wird, einfach; die Note, die für einen mit mehr als drei Wochenstunden unterrichteten Lernbereich erteilt wird, zählt doppelt."

29. § 44 wird wie folgt geändert:

29.1 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wurde in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache die Note 5 (mangelhaft) erzielt, können die Schülerinnen und Schüler in die Klasse 7 der Realschule übergehen, wenn sie

1. in dem dritten Fach mindestens die Note 3 (befriedigend) und
2. in wenigstens zwei Fächern oder Lernbereichen der Bereiche Naturwissenschaften/Technik und Gesellschaftswissenschaften mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt haben oder
3. in einem der in Nummer 2 genannten Fächer oder Lernbereiche mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt haben, wenn dieses Fach oder dieser Lernbereich mit mindestens 4 Stunden wöchentlich unterrichtet wurde."

29.2 In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 werden hinter dem Wort „Fächern" die Wörter „und Lernbereichen" eingefügt.

30. In § 46 Absatz 4 werden in den Sätzen 2 und 6 jeweils hinter dem Wort „Fach" die Wörter „oder einen Lernbereich" eingefügt.

31. § 47 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit sich ihre Leistungen einem Fach, einem Lernbereich oder mehreren Fächern zuordnen lassen, werden sie bei der Festsetzung der Note für das jeweilige Fach oder den jeweiligen Lernbereich, im Übrigen bei den Bemerkungen zu den Leistungen berücksichtigt."

32. § 50 wird wie folgt geändert:

32.1 In Absatz 2 Nummern 1 bis 3 werden jeweils hinter dem Wort „Fach" die Wörter „oder Lernbereich" und hinter dem Wort „Fächer" die Wörter „oder Lernbereichen" eingefügt.

32.2 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei der Note 5 (mangelhaft) in den Fächern Deutsch und Mathematik,
2. bei der Note 6 (ungenügend) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch,
3. bei der Note 6 (ungenügend) in zwei Fächern oder Lernbereichen,
4. bei der Note 5 (mangelhaft) oder der Note 6 (ungenügend) in insgesamt drei Fächern oder Lernbereichen,
5. wenn nach § 4 Absatz 2 Satz 2 in einem Fach oder Lernbereich keine Note erteilt worden ist und dies ungenügenden Leistungen entspricht."

33. § 51 wird wie folgt geändert:

33.1 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler werden nachträglich versetzt, wenn sie eine Nachprüfung bestanden haben. Eine Nachprüfung ist in höchstens einem Fach oder Lernbereich zulässig, in dem die Schülerinnen und Schüler die Note 5 erzielt haben, für die sie keinen Ausgleich gemäß § 50 Absätze 2 und 3 haben. Ungenügende Leistungen in einem Fach oder Lernbereich schließen eine Nachprüfung in diesem Fach oder Lernbereich aus. Die Zeugniskonferenz stellt fest, ob und in welchen Fächern oder Lernbereichen eine Nachprüfung zulässig ist. Den Erziehungsberechtigten wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Erziehungsberechtigten können die Schülerinnen und Schüler bis zum Beginn der Sommerferien schriftlich zur Nachprüfung in einem der zugelassenen Fächer oder Lernbereiche anmelden. Die Nachprüfung soll innerhalb einer Woche vor Beginn des Unterrichts durchgeführt werden."

33.3 In Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz werden hinter dem Wort „Fach“ die Wörter „oder den Lernbereich“ eingefügt.

33.4 In Absatz 4 Satz 4 werden hinter dem Wort „Fach“ die Wörter „oder Lernbereich“ eingefügt.

33.5 Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 3 Sätze 4 bis 6 und Absatz 4 Satz 1 gelten für die Nachprüfung nach der Klasse 9 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch die §§ 21, 22 und 25 bis 29 entsprechend. Wird die Nachprüfung in der Herkunftssprache durchgeführt, finden § 19 Absatz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 sowie §§ 25 bis 29 entsprechende Anwendung. In den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch sowie in einer Nachprüfung in der Herkunftssprache gilt abweichend von Absatz 4 Satz 4 § 23. In allen übrigen Fächern ist die in der Nachprüfung erworbene Note die Zeugnisnote.“

34. § 54 Absatz 3 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Der Übergang erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schulhalbjahres, der Übergang in die Klasse 9 zu Beginn des Schuljahres. In Ausnahmefällen kann er im Einvernehmen der beteiligten Schulen zu einem anderen Zeitpunkt genehmigt werden.“

35. § 56 wird wie folgt geändert:

35.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Hauptschulabschluss, nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses“.

35.2 Es wird das Wort „erfolgreich“ gestrichen und hinter dem Wort „Unterrichtsfächern“ die Textstelle „ ,Lernbereichen und in der Praxisorientierten Prüfung“ eingefügt.

35.3 Folgende Sätze werden angefügt:

„Der Hauptschulabschluss wird nachträglich erreicht, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nach Abschluss der Klasse 9 auf Grund einer Nachprüfung gemäß § 51 erbracht wurden. Im Falle des Satzes 2 wird abweichend von Absatz 4 Sätze 4 und 5 ein Absschlusszeugnis gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 erteilt.“

36. § 57 wird wie folgt geändert:

36.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Wiederholung der Klasse 9“.

36.2 Absatz 3 wird aufgehoben.

37. § 58 wird wie folgt geändert:

37.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

37.1.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „erfolgt“ die Wörter „tagsüber oder abends“ eingefügt.

37.1.2 In Satz 2 wird die Textstelle „Vollzeit- und Berufsschulpflicht“ durch das Wort „Schulpflicht“ ersetzt.

37.2 In Absatz 4 wird das Wort „erfolgreich“ gestrichen und hinter dem Wort „Unterrichtsfächern“ die Textstelle „ , Lernbereichen und in der Praxisorientierten Prüfung“ eingefügt.

38. In § 59 Absatz 4 Sätze 2 und 6 werden jeweils hinter dem Wort „Fach“ die Wörter „oder einen Lernbereich“ eingefügt.

39. In § 60 Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „für Schülerinnen und Schüler der Klasse 9, die an der Abschlussprüfung der Hauptschule teilnehmen, und“ gestrichen.

40. § 61 wird wie folgt geändert:

40.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der ersten Fremdsprache“ durch das Wort „Fremdsprachen“ ersetzt.

40.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im zweiten Jahr des Schulbesuchs tritt auf Antrag der Schülerinnen und Schüler im Zeugnis die Note einer Sprachfeststellungsprüfung an die Stelle der Note in einer Fremdsprache. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

40.3 In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „beziehungsweise zweiten“ gestrichen.

41. § 62 wird wie folgt geändert:

41.1 In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Fächern“ die Wörter „oder Lernbereichen“ eingefügt.

41.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es werden ausgeglichen

1. die Note 5 (mangelhaft) in einem Fach oder Lernbereich
   - durch die Note 2 (gut) oder eine bessere Note in einem anderen Fach oder Lernbereich, oder
   - durch die Note 3 (befriedigend) in zwei anderen Fächern oder Lernbereichen oder
   - durch die Note 3 (befriedigend) in einem mindestens vierstündig unterrichteten Lernbereich,
2. die Note 5 (mangelhaft) in zwei Fächern oder Lernbereichen
   - durch die Note 2 (gut) oder eine bessere Note in zwei anderen Fächern oder Lernbereichen oder
   - durch die Note 2 (gut) in einem mindestens vierstündig unterrichteten Lernbereich oder
   - durch mindestens die Note 2 (gut) in einem anderen Fach oder Lernbereich und die Note 3 (befriedigend) in zwei anderen Fächern oder Lernbereichen oder in einem mindestens vierstündig unterrichteten Lernbereich oder
   - durch die Note 3 (befriedigend) in vier anderen Fächern oder Lernbereichen oder
   - durch die Note 3 (befriedigend) in zwei Fächern und einem mindestens vierstündig unterrichten Lernbereich oder
   - durch die Note 3 (befriedigend) in zwei mindestens vierstündig unterrichteten Lernbereichen,
3. die Note 6 (ungenügend) in einem Fach oder Lernbereich
   - durch die Note 2 (gut) oder eine bessere Note in einem der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik oder
   - durch die Note 2 (gut) in einem mindestens vierstündig unterrichteten Lernbereich oder
   - durch die Note 2 (gut) oder eine bessere Note in zwei anderen Fächern oder Lernbereichen.“

41.3 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei der Note 5 (mangelhaft) in zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik,
2. bei der Note 6 (ungenügend) in einem der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik,
3. bei der Note 6 (ungenügend) in zwei Fächern oder Lernbereichen oder in einem mindestens vierstündig unterrichteten Lernbereich,

4. bei der Note 5 (mangelhaft) oder der Note 6 (ungenügend) in insgesamt drei Fächern oder Lernbereichen,
5. bei der Note 5 (mangelhaft) oder der Note 6 (ungenügend) in einem mindestens vierstündig unterrichteten Lernbereich und einem weiteren Fach oder Lernbereich,
6. wenn nach § 4 Absatz 2 Satz 2 in einem Fach oder Lernbereich keine Note erteilt worden ist und dies ungenügenden Leistungen entspricht."

41.4 In Absatz 5 werden hinter den Wörtern „einem Fach" die Wörter „oder Lernbereich" eingefügt.

42. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

Nachträgliche Versetzung, nachträglicher Erwerb des Realschulabschlusses

(1) Die Schülerinnen und Schüler werden nachträglich versetzt, wenn sie eine Nachprüfung bestanden haben. Eine Nachprüfung ist in höchstens einem Fach oder Lernbereich zulässig, in dem die Schülerinnen und Schüler die Note 5 (mangelhaft) erzielt haben, für die sie keinen Ausgleich nach § 62 Absätze 2 und 3 haben. Ungenügende Leistungen in einem Fach oder Lernbereich schließen eine Nachprüfung in diesem Fach oder Lernbereich aus. Die Zeugniskonferenz stellt fest, ob und in welchen Fächern oder Lernbereichen eine Nachprüfung zulässig ist. Den Erziehungsberechtigten wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Erziehungsberechtigten können die Schülerinnen und Schüler bis zum Beginn der Sommerferien schriftlich zur Nachprüfung in einem der zugelassenen Fächer oder Lernbereiche anmelden. Die Nachprüfung soll innerhalb einer Woche vor Beginn des Unterrichts durchgeführt werden.

(3) Für die Durchführung der Nachprüfung wird ein Nachprüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein Mitglied der Schulleitung als vorsitzendes Mitglied sowie als beisitzende Mitglieder zwei vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende Fachlehrkräfte an; dem Nachprüfungsausschuss soll die Lehrkraft angehören, die das Fach oder den Lernbereich in der Klasse im vorangegangenen Schuljahr unterrichtet hat. Die Nachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil entspricht in seinem Umfang und seinen Anforderungen einer Klassenarbeit des vorangegangenen Schuljahres. Die Aufgaben bestimmt ein beisitzendes Mitglied. Die beisitzenden Mitglieder des Nachprüfungsausschusses begutachten jeweils unabhängig voneinander die Arbeit und schlagen jeweils eine Note vor. Die mündliche Prüfung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung vom Nachprüfungsausschuss durchgeführt und soll in der Regel 15 Minuten je Prüfling dauern. Sie findet nicht statt, wenn im schriftlichen Teil mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht wurden. Von der mündlichen Prüfung kann abgesehen werden, wenn im schriftlichen Teil mindestens befriedigende Leistungen erbracht wurden.

(4) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Nachprüfungsausschuss die Note für die in der Nachprüfung insgesamt erbrachten Leistungen fest. Die Nachprüfung ist bestanden, wenn die Schülerinnen und Schüler mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben. In diesem Fall versetzt der Nachprüfungsausschuss die Schülerinnen und Schüler nachträglich. Die in dem Fach oder Lernbereich erteilte Zeugnisnote bleibt unverändert. Das Ergebnis der Nachprüfung und die Entscheidung über die nachträgliche Versetzung sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(5) Abweichend von Absatz 3 Sätze 4 bis 6 und Absatz 4 Satz 1 gelten für die Nachprüfung nach der Klasse 9 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch die §§ 21, 22 und 25 bis 29 entsprechend. Wird die Nachprüfung in der Herkunftssprache durchgeführt, finden § 19 Absatz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 sowie §§ 25 bis 29 entsprechende Anwendung. In den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch sowie in einer Nachprüfung in der Herkunftssprache gilt abweichend von Absatz 4 Satz 4 § 23. In allen übrigen Fächern ist die in der Nachprüfung erworbene Note die Zeugnisnote."

43. § 65 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Der Übergang erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres. In Ausnahmefällen kann er im Einvernehmen der beteiligten Schulen zu einem anderen Zeitpunkt genehmigt werden."

44. § 66 wird wie folgt geändert:

44.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „Fach" folgende Wörter eingefügt: „oder einem mit bis zu drei Wochenstunden unterrichteten Lernbereich".

44.2 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein Lernbereich, der mit mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde, zählt dabei wie zwei Fächer oder zwei bis zu dreistündig unterrichtete Lernbereiche."

45. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss, Nachprüfung zum Erreichen des Hauptschulabschlusses

(1) Die Schülerinnen und Schüler der Realschule erreichen einen mit dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Schulabschluss,

1. mit der Versetzung oder der nachträglichen Versetzung in die Klasse 10 der Realschule oder
2. nach Abschluss der Klasse 9 auch ohne Versetzung in die Klasse 10, wenn sie in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch an einer Nachprüfung nach § 51 Absatz 2 und Absatz 3 Sätze 1 bis 8 teilgenommen haben und im Zeugnis in allen Fächern oder Lernbereichen mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt haben oder nicht ausreichende Noten entsprechend § 50 Absätze 2 und 3 ausgleichen können; nicht ausreichende Leistungen in der zweiten Fremdsprache bleiben unberücksichtigt. § 19 findet entsprechende Anwendung. Für die Festsetzung der Prüfungsnoten findet § 23 Absatz 1 und Absatz 2 entsprechende Anwendung, für die Festsetzung der Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch gilt § 23 Absatz 3 entsprechend. § 60 Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung.

Sofern die Schülerin oder der Schüler die Klasse nicht wiederholt, ist die Teilnahme Nachprüfung verbindlich.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird im Jahres- oder Abgangszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt: „Dieses Zeugnis ist dem Abschlusszeugnis der Hauptschule gleichwertig."

(3) Haben die Schülerinnen und Schüler den Abschluss nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erreicht, müssen sie die

Realschule verlassen. Die Schullaufbahn kann an einer beruflichen Schule fortgesetzt werden."

46. § 68 wird wie folgt geändert:

46.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Realschulabschluss, nachträglicher Erwerb des Realschulabschlusses".

46.2 Es wird das Wort „erfolgreich" gestrichen und hinter dem Wort „Unterrichtsfächern" werden die Wörter „oder Lernbereichen im Zeugnis" eingefügt.

46.3 Folgende Sätze werden angefügt:

„Der Realschulabschluss wird nachträglich erreicht, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nach Abschluss der Klasse 10 auf Grund einer Nachprüfung nach § 63 erbracht wurden. Im Fall des Satzes 2 wird abweichend von § 63 Absatz 4 Sätze 4 und 5 ein Abschlusszeugnis gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 erteilt."

47. § 69 wird wie folgt geändert:

47.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Wiederholung der Klasse 10".

47.2 Absatz 3 wird aufgehoben.

48. § 70 wird wie folgt geändert:

48.1 In Absatz 2 Satz 3 wird die Textstelle „Absatz 5 Satz 2" durch die Textstelle „Absatz 4 Satz 2" ersetzt.

48.2 Absatz 4 wird aufgehoben.

48.3 Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.

48.4 Im neuen Absatz 4 Satz 2 werden jeweils hinter dem Wort „Fächern" die Wörter „oder Lernbereichen" eingefügt.

48.5 Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:

48.5.1 In Satz 1 werden das Wort „erfolgreich" gestrichen und hinter dem Wort „Unterrichtsfächern" die Wörter „und Lernbereichen im Zeugnis" eingefügt.

48.5.2 In Satz 2 wird die Bezeichnung „Absatz 5" durch die Bezeichnung „Absatz 4" ersetzt.

49. § 71 wird wie folgt geändert:

49.1 In Absatz 1 werden jeweils hinter dem Wort „Fächer" die Wörter „und Lernbereiche" eingefügt.

49.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

49.2.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „Fach" die Wörter „oder einen Lernbereich" eingefügt.

49.2.2 In Satz 2 zweiter Halbsatz werden hinter dem Wort „Fach" die Wörter „oder den Lernbereich" eingefügt.

50. § 73 wird wie folgt geändert:

50.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die erstmals im Verlauf der Sekundarstufe I in eine Schule in Deutschland eintreten, können beantragen, ihre Leistungen in Fremdsprachen im ersten Jahr ihres Schulbesuchs nicht zu benoten."

50.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit im zweiten Jahr des Schulbesuchs die Leistungen in der ersten oder zweiten Fremdsprache benotet werden, tritt auf Antrag der Schülerinnen und Schüler im Zeugnis die Note einer Sprachfeststellungsprüfung an die Stelle der Note in einer Fremdsprache. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

50.3 In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „beziehungsweise zweiten" gestrichen.

51. § 74 wird wie folgt geändert:

51.1 In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Fächern" die Wörter „oder Lernbereichen" eingefügt.

51.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es werden ausgeglichen

1. die Note 5 (mangelhaft) in einem Fach oder Lernbereich
   - durch die Note 2 (gut) oder eine bessere Note in einem anderen Fach oder Lernbereich oder
   - durch die Note 3 (befriedigend) in zwei anderen Fächern oder Lernbereichen oder
   - durch die Note 3 (befriedigend) in einem mindestens vierstündig unterrichteten Lernbereich,
2. die Note 5 (mangelhaft) in zwei Fächern oder Lernbereichen
   - durch die Note 2 (gut) oder eine bessere Note in zwei anderen Fächern oder Lernbereichen oder
   - durch die Note 2 (gut) in einem mindestens vierstündig unterrichteten Lernbereich oder
   - durch mindestens die Note 2 (gut) in einem anderen Fach oder Lernbereich und die Note 3 (befriedigend) in zwei anderen Fächern oder Lernbereichen oder in einem mindestens vierstündig unterrichteten Lernbereich oder
   - durch die Note 3 (befriedigend) in vier anderen Fächern oder Lernbereichen oder
   - durch die Note 3 (befriedigend) in zwei Fächern und einem mindestens vierstündig unterrichten Lernbereich oder
   - durch die Note 3 (befriedigend) in zwei mindestens vierstündig unterrichteten Lernbereichen,
3. die Note 6 (ungenügend) in einem Fach oder Lernbereich durch die Note 2 (gut) oder eine bessere Note in Deutsch, Mathematik oder einer Fremdsprache."

51.3 Absatz 3 Satz 1 Nummern 3 bis 5 werden durch folgende Nummern 3 bis 6 ersetzt:

„3. bei der Note 6 (ungenügend) in zwei Fächern oder Lernbereichen oder in einem mindestens vierstündig unterrichteten Lernbereich,
4. bei der Note 5 (mangelhaft) oder der Note 6 (ungenügend) in insgesamt drei Fächern oder Lernbereichen,
5. bei der Note 5 (mangelhaft) oder der Note 6 (ungenügend) in einem mindestens vierstündig unterrichteten Lernbereich und einem weiteren Fach oder Lernbereich,
6. wenn nach § 4 Absatz 2 Satz 2 in einem Fach oder Lernbereich keine Note erteilt worden ist und dies ungenügenden Leistungen entspricht."

51.4 In Absatz 5 werden hinter den Wörtern „höchstens einem Fach" die Wörter „oder Lernbereich" eingefügt.

52. § 75 erhält folgende Fassung:

„§ 75

Nachträgliche Versetzung,
nachträglicher Erwerb des dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses

(1) Die Schülerinnen und Schüler werden nachträglich versetzt, wenn sie eine Nachprüfung bestanden haben. Eine Nachprüfung ist in höchstens einem Fach oder Lernbereich zulässig, in dem die Schülerinnen und Schüler die Note 5 (mangelhaft) erzielt haben, für die

sie keinen Ausgleich gemäß § 74 Absätze 2 und 3 haben. Ungenügende Leistungen in einem Fach oder Lernbereich schließen eine Nachprüfung in diesem Fach oder Lernbereich aus. Die Zeugniskonferenz stellt fest, ob und in welchen Fächern oder Lernbereichen eine Nachprüfung zulässig ist. Den Erziehungsberechtigten wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Erziehungsberechtigten können die Schülerinnen und Schüler bis zum Beginn der Sommerferien schriftlich zur Nachprüfung in einem der zugelassenen Fächer oder Lernbereiche anmelden. Die Nachprüfung soll innerhalb einer Woche vor Beginn des Unterrichts durchgeführt werden.

(3) Für die Durchführung der Nachprüfung wird ein Nachprüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein Mitglied der Schulleitung als vorsitzendes Mitglied sowie als beisitzende Mitglieder zwei vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende Fachlehrkräfte an; dem Nachprüfungsausschuss soll die Lehrkraft angehören, die das Fach oder den Lernbereich in der Klasse im vorangegangenen Schuljahr unterrichtet hat. Die Nachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil entspricht in seinem Umfang und seinen Anforderungen einer Klassenarbeit des vorangegangenen Schuljahres. Die Aufgaben bestimmt ein beisitzendes Mitglied. Abweichend von den Sätzen 4 und 5 gilt für die Nachprüfung nach der Klasse 10 in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache § 80 Absatz 2 entsprechend. Die beisitzenden Mitglieder des Nachprüfungsausschusses begutachten jeweils unabhängig voneinander die Arbeit und schlagen jeweils eine Note vor. Die mündliche Prüfung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung vom Nachprüfungsausschuss durchgeführt und soll in der Regel 15 Minuten je Prüfling dauern. Sie findet nicht statt, wenn im schriftlichen Teil mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht wurden. Von der mündlichen Prüfung kann abgesehen werden, wenn im schriftlichen Teil mindestens befriedigende Leistungen erbracht wurden.

(4) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Nachprüfungsausschuss die Note für die in der Nachprüfung insgesamt erbrachten Leistungen fest. Für die Nachprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache gilt § 80 Absatz 4 entsprechend. Die Nachprüfung ist bestanden, wenn die Schülerinnen und Schüler mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben. In diesem Fall versetzt der Nachprüfungsausschuss die Schülerinnen und Schüler nachträglich. Die in dem Fach erteilte Zeugnisnote bleibt unverändert. Das Ergebnis der Nachprüfung und die Entscheidung über die nachträgliche Versetzung sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(5) Abweichend von Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gilt für die Nachprüfung in der Klasse 10 in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache § 80 Absatz 5 Satz 2 entsprechend."

53. § 77 wird wie folgt geändert:

53.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler können grundsätzlich zu Beginn eines Schulhalbjahres vom Gymnasium in die gleiche Klasse der Realschule übergehen. In Ausnahmefällen kann der Übergang im Einvernehmen der beteiligten Schulen zu einem anderen Zeitpunkt genehmigt werden."

53.2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

53.2.1 In Satz 1 wird das Wort „neunstufigen" durch das Wort „achtstufigen" ersetzt.

53.2.2 Die Sätze 2 bis 4 werden durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Der Übergang erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres. In Ausnahmefällen kann er im Einvernehmen der beteiligten Schulen zu einem anderen Zeitpunkt genehmigt werden."

54. § 78 wird wie folgt geändert:

54.1 In Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „Dasselbe gilt," durch die Textstelle „Gleiches gilt, wenn die Schülerinnen und Schüler nachträglich in die Klasse 10 versetzt werden oder" ersetzt und die Bezeichnung „§ 50" durch die Bezeichnung „§ 62" und die Wörter „zweiten oder dritten" durch die Wörter „zweiten und dritten" ersetzt.

54.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, erhalten die Schülerinnen und Schüler einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss, wenn sie in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch an einer Nachprüfung nach § 51 Absatz 2 und Absatz 3 Sätze 1 bis 8 teilgenommen haben und im Zeugnis in allen Fächern oder Lernbereichen mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt haben oder nicht ausreichende Noten entsprechend § 50 Absätze 2 und 3 ausgleichen können; nicht ausreichende Leistungen in der zweiten und dritten Fremdsprache bleiben unberücksichtigt. § 19 gilt entsprechend. Für die Festsetzung der Prüfungsnoten findet § 23 Absatz 1 entsprechende Anwendung, für die Festsetzung der Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch gilt § 23 Absatz 3 entsprechend. § 72 Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung. Sofern die Schülerin oder der Schüler die Klasse nicht wiederholt, ist die Teilnahme an der Nachprüfung verbindlich."

54.3 Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

54.4 Im neuen Absatz 3 werden die Textstelle „des Absatzes 1" durch die Textstelle „der Absätze 1 und 2" und das Wort „Jahreszeugnis" durch die Textstelle „Jahres- oder Abgangszeugnis" ersetzt.

54.5 Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den Fällen des Absatzes 2 müssen die Schülerinnen und Schüler das Gymnasium verlassen."

55. § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79

Gleichwertigkeit mit dem Realschulabschluss, Nachprüfung zum Erreichen des Realschulabschlusses

(1) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums erreichen einen mit dem Realschulabschluss gleichwertigen Schulabschluss,

1. mit der Versetzung, der nachträglichen Versetzung oder dem Aufrücken in die Studienstufe des Gymnasiums,
2. nach Abschluss der Klasse 10 ohne in die Studienstufe des Gymnasiums versetzt worden zu sein, wenn sie in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch an der Nachprüfung nach § 63 Absatz 2 und Absatz 3 Sätze 1 bis 8 teilgenommen haben und im Zeugnis in allen Fächern oder Lernbereichen mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt haben oder nicht ausreichende Noten entsprechend § 62

Absätze 2 und 3 ausgleichen können; nicht ausreichende Leistungen in der zweiten und dritten Fremdsprache bleiben dabei unberücksichtigt. Für die Festsetzung der Prüfungsnoten findet § 23 Absatz 1 entsprechende Anwendung, für die Festsetzung der Zeugnisnote in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch gilt § 23 Absatz 3 entsprechend. § 72 Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung.

Sofern die Schülerin oder der Schüler die Klasse nicht wiederholt, ist die Teilnahme an der Nachprüfung verbindlich.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird im Jahres- oder Abgangszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt: „Dieses Zeugnis ist dem Abschlusszeugnis der Realschule gleichwertig."

(3) Haben die Schülerinnen und Schüler den Abschluss nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erreicht, müssen sie das Gymnasium verlassen."

56. § 80 wird wie folgt geändert:

56.1 In der Überschrift werden die Wörter „gymnasiale Oberstufe" durch das Wort „Studienstufe" ersetzt.

56.2 Hinter der Überschrift werden folgende neue Absätze 1 bis 4 eingefügt:

„(1) In der Klasse 10 dient die letzte Klassenarbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache der Überprüfung, ob die Ziele der pädagogischen Arbeit entsprechend den durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegten überregionalen Standards und den Anforderungen der Bildungspläne erreicht wurden; sie wird durch eine mündliche Überprüfung in mindestens zwei der genannten Fächer, darunter eine Fremdsprache, ergänzt.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Überprüfung bestimmt die zuständige Behörde. Sie orientieren sich an den durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegten überregionalen Standards und den Anforderungen der Bildungspläne für das Gymnasium.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind jeweils mit einer Note zu bewerten. Nach der Bekanntgabe dieser und der Noten für die während des Schuljahres im Unterricht erbrachten Leistungen entscheiden die Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe des Absatzes 1 zweiter Halbsatz, in welchen der Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache sie mündlich überprüft werden wollen. Die mündliche Überprüfung wird in der Regel als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Schülerinnen und Schülern durchgeführt. In begründeten Fällen können Einzelprüfungen durchgeführt werden. Die Schülerinnen und Schüler werden in der Regel in jedem Fach 15 Minuten geprüft. Insgesamt dauert die Prüfung nicht länger als zwei Schulstunden.

(4) Die in den mündlichen Überprüfungen erbrachten Leistungen sind mit einer Note zu bewerten. In jedem Fach, in dem die Schülerin oder der Schüler an der schriftlichen und mündlichen Überprüfung teilgenommen hat, wird entsprechend § 23 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 eine Gesamtnote gebildet. Hat keine mündliche Überprüfung stattgefunden, gilt die für die schriftliche Überprüfung erteilte Note."

56.3 Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 5 bis 7.

56.4 Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Schülerinnen und Schüler werden in die Studienstufe versetzt, wenn sie in allen Unterrichtsfächern mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt haben oder schlechtere Noten nach § 74 Absätze 2 und 3 ausgleichen können. In den Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache werden bei der Bildung der Zeugnisnote die im Unterricht erbrachten Leistungen mit 60 vom Hundert und die in der schriftlichen oder schriftlichen und mündlichen Überprüfung erbrachten Leistungen mit 40 vom Hundert gewichtet."

56.5 Der neue Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Werden die Schülerinnen und Schüler nicht in die Studienstufe versetzt, können sie mit dem Ziel der nachträglichen Versetzung eine Nachprüfung gemäß § 75 beantragen. Wurden die Schülerinnen und Schüler nach erfolgreicher Nachprüfung versetzt, gilt § 79 Absatz 2 entsprechend."

Artikel 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 (APO-iGS) vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 359), geändert am 13. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 312, 313), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 Der Eintrag zu § 7 wird aufgehoben.

1.2 Der Eintrag zu § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich".

1.3 Die Einträge §§ 26 und 27 erhalten folgende Fassung:

„§ 26 Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 9

§ 27 Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10".

1.4 Hinter dem Eintrag zu § 29 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 29 a Praxisorientierte Prüfung".

1.5 Im Eintrag zu § 31 wird das Wort „Prüfung" durch das Wort „Abschlussprüfung" ersetzt.

1.6 Der Eintrag zu § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32 Prüfungsnote, Zeugnisnote".

1.7 Die Einträge zu den §§ 33 und 36 werden aufgehoben.

1.8 Im Eintrag zu § 49 werden die Wörter „gymnasiale Oberstufe" durch das Wort „Studienstufe" ersetzt.

2. § 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie führt die Schülerinnen und Schüler zu einem Abschluss, der entsprechend den jeweils erbrachten Leistungen dem Hauptschulabschluss oder dem Realschulabschluss gleichwertig ist und bei entsprechendem Leistungsnachweis die Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe umfasst."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

3.2 In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Klassenlehrerstunden und" gestrichen.

4. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Innere Differenzierung und äußere Fachleistungsdifferenzierung ergänzen einander. Innere Differenzierung ist wegen der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler Unterrichtsprinzip in allen Lerngruppen. Äußere Fachleistungsdifferenzierung wird durch Einrichtung von Kursen oder klassenintern organisiert. Satz 3 gilt nicht für das Fach Mathematik ab Jahrgangsstufe 8."

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Einrichtung von Fachleistungskursen

(1) Fachleistungskurse werden auf zwei Anspruchsebenen gebildet: auf der Ebene der erweiterten Anforderungen (Fachleistungskurs I) und auf der Ebene überwiegend grundlegender Anforderungen (Fachleistungskurs II). Die zuständige Behörde kann Abweichungen von dieser Zuordnung der Anspruchsebenen zu den Fachleistungskursen I und II genehmigen.

(2) Die Fachleistungsdifferenzierung erfolgt spätestens:

1. in den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7,
2. im Fach Deutsch ab Jahrgangsstufe 8,
3. in mindestens einem der Fächer Chemie oder Physik ab Jahrgangsstufe 9,
4. in den ab Jahrgangsstufe 7 aufgenommenen Fremdsprachen bei hinreichender Schülerzahl ab Jahrgangsstufe 9,
5. in den ab Jahrgangsstufe 9 aufgenommenen Fremdsprachen bei ausreichender Schülerzahl,
6. im Pflichtfach Gesellschaft ab Jahrgangsstufe 9 nach Entscheidung der Schule.“

6. § 7 wird aufgehoben.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

7.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schülerinnen und Schüler, in deren Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 nach § 20 Absatz 6 vermerkt wurde, ihre Leistungen entsprächen mindestens den Anforderungen der Realschule und die den dem Realschulabschluss gleichwertigen Schulabschluss am Schuljahresende nicht erreicht haben, können die Jahrgangsstufe 10 wiederholen.“

7.2 In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „oder die zuständige Behörde“ gestrichen.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

8.1 Absatz 2 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Der Übergang ist grundsätzlich zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig, der Übergang in die Jahrgangsstufe 10 der Gesamtschule zu Beginn des Schuljahres. In Ausnahmefällen kann er im Einvernehmen der beteiligten Schulen zu einem anderen Zeitpunkt genehmigt werden.“

8.2 In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „gymnasiale Oberstufe“ durch das Wort „Studienstufe“ ersetzt.

9. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

9.1 In Satz 2 wird hinter dem Wort „Zeugnisnoten“ die Textstelle „in Jahres-, Abgangs- und Abschlusszeugnissen“ eingefügt.

9.2 In Satz 3 wird das Wort „Zwischennoten“ durch die Wörter „Halbe Noten“ ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

10.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich“.

10.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Behinderten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben bis Klasse 8 sowie Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen bis Klasse 4 werden Erleichterungen gewährt, die der Art und dem Grad ihrer Behinderung oder ihrer Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwäche angemessen sind. Hierbei kommen insbesondere eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung besonderer Hilfsmittel in Betracht. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt. Ist ein Nachteilsausgleich wegen der Schwangerschaft einer Schülerin erforderlich, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

11.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Fächern, in denen der Unterricht auf mindestens zwei bildungsplanbezogen definierten Anforderungsebenen erteilt wird, beziehen sich die Noten der Zeugnisse bis zur Jahrgangsstufe 8 auf die Anspruchsebene des kompetenzorientierten Fachleistungsniveaus.“

11.2 In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „mit äußerer Leistungsdifferenzierung“ durch die Textstelle „ , in denen der Unterricht auf mindestens zwei bildungsplanbezogen definierten Anforderungsebenen erteilt wird,“ ersetzt.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

12.1 Absatz 2 Satz 1 wird hinter den Wörtern „im Jahreszeugnis die Leistungen“ die Textstelle „und das Arbeits- und Sozialverhalten“ eingefügt.

12.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Jahrgangsstufen 5 bis 8 kann die Schule das erste Halbjahreszeugnis durch ein Zielklärungsgespräch ersetzen, das in eine schriftliche Lernvereinbarung zwischen der Schülerin oder dem Schüler, den Sorgeberechtigten und der Schule mündet. In dieser wird auf Wunsch der Sorgeberechtigten der Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers in Noten ausgewiesen. Grundlage des Gesprächs ist ein Bericht über den Leistungsstand, die Leistungsentwicklung und das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler.“

13. § 18 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„In den Zeugnissen werden die Leistungen, im Übergangszeugnis auch das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler vom Beginn des Schuljahres bis zum Verlassen der Schule bewertet.“

14. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

14.1 In Satz 1 werden die Wörter „das Ergebnis der“ durch die Wörter „die Leistungen in der“ ersetzt.

14.2 In Satz 2 wird hinter dem Wort „Wahlpflichtfächer“ die Textstelle „und das Ergebnis der Nachprüfung gemäß § 41“ eingefügt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

15.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

15.1.1 In Satz 6 wird die Textstelle „Satz 5“ durch die Textstelle „Satz 3“ ersetzt.

15.1.2 Satz 7 wird gestrichen.

15.2 Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ist bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben nach § 13 Absatz 3 von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung abgewichen worden, wird an der betreffenden Stelle im Zeugnis „wegen besonderer Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung“ eingetragen.“

15.3 Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

15.4 Der neue Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In den Halbjahres- und Jahreszeugnissen der Jahrgangsstufe 9 und in dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 wird zur Schullaufbahn vermerkt, ob die bis dahin erbrachten Leistungen der Schülerin oder des Schülers den Anforderungen der Hauptschule, der Realschule oder des Gymnasiums entsprechen. Der Vermerk wird nicht erteilt, wenn nach dem bisher erreichten Leistungsstand der Hauptschulabschluss gefährdet ist.“

15.5 Hinter dem neuen Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Auf Antrag der Schülerinnen und Schüler können im Zeugnis ehrenamtliche Tätigkeiten und an außerschulischen Lernorten erbrachte Leistungen verzeichnet werden. Hierzu zählen insbesondere Leistungen, die im Sprachunterricht des Heimatlandes, in außerschulischen Praktika, in sportlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben sowie im Frühstudium an den Universitäten erbracht wurden.“

15.6 Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9.

16. § 22 wird wie folgt geändert:

16.1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

16.1.1 In Satz 2 werden hinter dem Wort „Ausgabetages“ die Wörter „und das Dienstsiegel der Schule“ eingefügt.

16.1.2 Satz 3 wird gestrichen.

16.2 In Absatz 5 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Durchschrift“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.

16.3 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

16.3.1 In Satz 1 wird das Wort „Durchschriften“ durch das Wort „Kopien“ ersetzt.

16.3.2 Satz 2 wird gestrichen.

17. § 23 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 32 Absatz 3 bleibt unberührt.“

18. § 25 wird wie folgt geändert:

18.1 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9, die an der Hauptschulabschlussprüfung teilnehmen, nehmen zusätzlich an der Praxisorientierten Prüfung nach § 29 a teil.“

18.2 In Absatz 3 wird das Wort „erfolgreiche“ gestrichen und jeweils die Bezeichnung „§ 41 Absatz 4“ durch die Bezeichnung „§ 41 Absatz 8“ ersetzt.

19. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 9

Am Ende der Jahrgangsstufe 9 nehmen alle Schülerinnen und Schüler, in deren Halbjahreszeugnis nach § 20 Absatz 6 vermerkt wurde, ihre bis dahin erbrachten Leistungen entsprächen den Anforderungen der Hauptschule, an der Hauptschulabschlussprüfung teil. Die anderen Schülerinnen und Schüler der Schule können an der Prüfung teilnehmen.“

20. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10

(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 10 nehmen alle Schülerinnen und Schüler, deren bis dahin erbrachte Leistungen nach § 20 Absatz 6 den Anforderungen der Realschule oder des Gymnasiums entsprechen, an der Realschulabschlussprüfung teil.

(2) Schülerinnen und Schüler, die in der Jahrgangsstufe 9 keinen Hauptschulabschluss erworben haben und in deren Halbjahreszeugnis nach § 20 Absatz 6 vermerkt wurde, ihre bis dahin erbrachten Leistungen entsprächen den Anforderungen der Hauptschule, nehmen an der Hauptschulabschlussprüfung teil. Die Zeugniskonferenz kann auf Antrag die Teilnahme an der Realschulabschlussprüfung genehmigen, wenn auf Grund der Leistungsentwicklung und Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist, dass sie oder er den Anforderungen der Realschulabschlussprüfung gewachsen sein wird.“

21. In § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt.

„(4) An der Praxisorientierten Prüfung nach § 29 a sollen Vertreterinnen und Vertreter von Betrieben mit beratender Stimme teilnehmen.“

22. In § 29 Absatz 2 werden die Wörter „den Standards der Rahmenpläne“ durch die Wörter „den durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegten überregionalen Standards und den Anforderungen der Bildungspläne“ ersetzt.

23. Hinter § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a

Praxisorientierte Prüfung

Am Ende der Jahrgangsstufe 9 ist nach Wahl des Prüflings in einer der drei mündlichen Prüfungen die Auseinandersetzung mit außerschulischen Praxis- und Projekterfahrungen Prüfungsgegenstand. Die Leistung in der Praxisorientierten Prüfung wird neben der mündlichen Leistung in dem Prüfungsfach mit einer weiteren Note bewertet. § 29 Absätze 3 bis 6 gilt entsprechend.“

24. § 30 wird wie folgt geändert:

24.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

24.1.1 In Satz 2 werden die Wörter „den Standards der geltenden Rahmenpläne“ durch die Wörter „den durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegten überregionalen Standards und den Anforderungen der Bildungspläne“ ersetzt.

24.1.2 Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

24.2 Absätze 4 und 8 werden aufgehoben.

24.3 Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.

25. § 31 wird wie folgt geändert:

25.1 In der Überschrift wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

25.2 In Absatz 3 wird die Textstelle „Klasse 9“ durch die Textstelle „Jahrgangsstufe 9 oder 10“ ersetzt.

25.3 In Absatz 4 Satz 4 wird die Textstelle „§ 30 Absätze 2 bis 8“ durch die Textstelle „§ 30 Absätze 2 bis 6“ und die Textstelle „§ 32 Absätze 1 bis 5 und §§ 33 bis 37“ durch die Textstelle „§ 32 Absätze 1 bis 3 und §§ 34 bis 37“ ersetzt.

26. § 32 wird wie folgt geändert:

26.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Prüfungsnote, Zeugnisnote“.

26.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfungsleitung teilt dem Prüfling die Noten unverzüglich mit.“

26.3 Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

26.4 Der bisherige Absatz 6 wird neuer Absatz 3.

26.5 Im neuen Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Die für die Leistungen in der Praxisorientierten Prüfung erteilte Note wird mit der Wertigkeit einer Fachnote im Zeugnis ausgewiesen."

27. § 33 wird aufgehoben.

28. § 34 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Wer ohne wichtigen Grund einen Prüfungstermin oder mehrere Prüfungstermine versäumt, erhält keinen Abschluss. Wird ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen, bestimmt die Prüfungsleitung einen neuen Prüfungstermin, der am Beginn des neuen Schuljahres liegen kann."

29. § 36 wird aufgehoben.

30. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

30.1 Hinter dem Wort „Fachprüfer" werden die Wörter „und der Vertreterinnen und Vertreter der Betriebe" eingefügt.

30.2 Folgender Satz wird angefügt:

„Über die Beratung ist Verschwiegenheit zu bewahren."

31. § 39 wird wie folgt geändert:

31.1 In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „erfolgreich" gestrichen.

31.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

31.2.1 Hinter Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. bei ungenügenden Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch,".

31.2.2 Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.

32. In § 40 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „erfolgreich" gestrichen.

33. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Nachprüfung zum Erreichen des Schulabschlusses

(1) Schülerinnen und Schülern, die an der Realschulabschlussprüfung teilgenommen, den Schulabschluss nach § 40 aber nicht erreicht haben, wird dieser Abschluss nachträglich bescheinigt, wenn sie auf Grund ihrer Leistungen in einer Nachprüfung die Anforderungen dieser Vorschrift erfüllen. Eine Nachprüfung ist in höchstens einem Fach zulässig, in dem die Schülerinnen und Schüler die nach § 40 erforderlichen Leistungen nicht erbracht haben und für das ein Ausgleich nach § 40 Absatz 2 fehlt. § 40 Absatz 3 bleibt unberührt. Nicht ausreichende Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen in einem Fach, in dem auf zwei bildungsplanbezogen definierten Anforderungsebenen unterrichtet wird, sowie ungenügende Leistungen in einem Fach ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung schließen eine Nachprüfung in diesem Fach aus.

(2) Schülerinnen und Schülern, die an der Hauptschulabschlussprüfung teilgenommen, den Schulabschluss nach § 39 aber nicht erreicht haben, wird dieser Abschluss nachträglich bescheinigt, wenn sie auf Grund ihrer Leistungen in einer Nachprüfung die Anforderungen dieser Vorschrift erfüllen. Eine Nachprüfung ist in höchstens einem Fach zulässig, in dem die Schülerinnen und Schüler mangelhafte Leistungen erbracht haben, für die ein Ausgleich nach § 39 Absatz 2 fehlt.

(3) Schülerinnen und Schüler, die an der Realschulabschlussprüfung teilgenommen, aber keinen Schulabschluss nach § 39 oder § 40 erreicht haben wird der Abschluss nach § 39 nachträglich bescheinigt, wenn sie auf Grund ihrer Leistungen in einer Nachprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch die Anforderungen dieser Vorschrift erfüllen. Die Teilnahme an der Nachprüfung ist verpflichtend.

(4) Schülerinnen und Schüler, deren bis dahin erbrachte Leistungen nach § 20 Absatz 6 den Anforderungen der Realschule oder des Gymnasiums entsprechen und die im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 die Gesamtschule verlassen, ohne zuvor einen Schulabschluss nach § 39 erreicht zu haben, wird dieser Schulabschluss in begründeten Ausnahmefällen nachträglich bescheinigt, wenn sie auf Grund ihrer Leistungen in einer Nachprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch die Anforderungen dieser Vorschrift erfüllen.

(5) Die Zeugniskonferenz stellt fest, ob und in welchen Fächern eine Nachprüfung zulässig ist. Den Erziehungsberechtigten wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 können die Erziehungsberechtigten die Schülerinnen und Schüler bis zum Beginn der Sommerferien schriftlich zur Nachprüfung anmelden. Sofern die Nachprüfung nur in einem Fach von mehreren zugelassen Fächern möglich ist, wählen die Erziehungsberechtigten das Prüfungsfach aus. Die Nachprüfung soll innerhalb einer Woche vor Beginn des Unterrichts durchgeführt werden.

(7) Für die Durchführung der Nachprüfung wird ein Nachprüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein Mitglied der Schulleitung als vorsitzendes Mitglied sowie als beisitzende Mitglieder zwei vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende Fachlehrkräfte an; dem Nachprüfungsausschuss soll die Lehrkraft angehören, die das Fach in der Klasse im vorangegangenen Schuljahr unterrichtet hat. Die Nachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil entspricht in seinem Umfang und seinen Anforderungen einer Kursarbeit des vorangegangenen Schuljahres. Die Aufgaben bestimmt ein beisitzendes Mitglied. Die beisitzenden Mitglieder des Nachprüfungsausschusses begutachten jeweils unabhängig voneinander die Arbeit und schlagen eine Note vor. Die mündliche Prüfung wird jeweils als Einzel- oder Gruppenprüfung vom Nachprüfungsausschuss durchgeführt und soll in der Regel 15 Minuten je Prüfling dauern. Sie findet nicht statt, wenn die Leistungen im schriftlichen Teil mit einer Note bewertet wurden, die eine Notenstufe oder mehr unter der geforderten Notenstufe liegt. Von der mündlichen Prüfung kann abgesehen werden, wenn die Leistungen im schriftlichen Teil mit einer Note bewertet wurden, die mindestens eine Notenstufe über der geforderten Notenstufe liegt.

(8) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Nachprüfungsausschuss die Note für die in der Nachprüfung insgesamt erbrachten Leistungen fest. Schülerinnen und Schüler, die wegen mangelhafter Leistungen in einem Fach die Nachprüfung ablegen, haben diese bestanden, wenn sie mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben. Schülerinnen oder Schüler, die wegen befriedigender oder ausreichender Leistungen in einem Fach die Nachprüfung ablegen, haben diese bestanden, wenn sie mindestens gute Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen erbracht

haben. Das Ergebnis der Nachprüfung und die Entscheidung über die nachträgliche Bescheinigung des Schulabschlusses werden den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Verlassen die Schülerinnen und Schüler nach bestandener Nachprüfung die Schule, wird abweichend von Satz 4 im Abschlusszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt: „Dieses Zeugnis ist dem Abschlusszeugnis der ... gleichwertig."

(9) Abweichend von Absatz 7 Sätze 4 bis 6 und Absatz 6 Satz 1 gelten für die Nachprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch § 29 Absätze 2 bis 6, § 30 Absätze 2 bis 6, § 32 Absatz 1 und §§ 34 bis 38 entsprechend. Wird die Nachprüfung in der Herkunftssprache durchgeführt, finden § 31 Absatz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4, § 32 Absatz 1 sowie §§ 34 bis 38 entsprechende Anwendung. In den Fällen des Absatzes 4 findet § 30 Absatz 2 Satz 1 keine Anwendung.

34. § 42 wird wie folgt geändert:

34.1 In Absatz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „die Realschulabschlussprüfung bestanden" durch die Wörter „an der Realschulabschlussprüfung teilgenommen" ersetzt.

34.2 Absatz 5 wird aufgehoben.

35. § 43 wird wie folgt geändert:

35.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

35.1.1 In Satz 1 wird die Textstelle „die Realschulabschlussprüfung nach § 32 Absatz 4 erfolgreich abgelegt" durch die Wörter „den dem Realschulabschluss gleichwertigen Schulabschluss erreicht" ersetzt.

35.1.2 In Satz 3 wird die Textstelle „Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3" durch die Textstelle „Absätze 5 bis 7 und 9" ersetzt.

35.2 Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

35.3 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

35.4 Im neuen Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Hat die Nachprüfung in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch stattgefunden, gilt § 32 Absatz 1 entsprechend."

36. In § 44 Absatz 3 werden hinter dem Klammerzusatz „(HmbGVBl. S. 339)" die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

37. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Versetzung in die Studienstufe

Das Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 umfasst die Versetzung in die Studienstufe, wenn die Schülerinnen und Schüler an der Realschulabschlussprüfung teilgenommen haben und die weitergehenden Voraussetzungen des § 80 Absatz 5 Satz 1 APO-AS erfüllen."

Artikel 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Artikel 2 Nummern 18.1, 21, 23 und 26.5 tritt am 1. August 2007 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 2006 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummern 55 und 56 tritt mit der Maßgabe in Kraft, dass für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2006/2007 die Klasse 10 des neunstufigen Gymnasiums besuchen, die Versetzung in die Vorstufe des neunstufigen Gymnasiums der Versetzung in die Studienstufe im Sinne der Vorschriften gleichsteht.

(3) Für die Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Schuljahres 2005/2006 die Klasse 9 der Hauptschule, die Klasse 10 der Realschule oder die Klasse 10 des Gymnasiums abschließen, gelten für die Nachprüfung zum Erreichen des Schulabschlusses beziehungsweise für die Erteilung von diesem Abschluss gleichwertigen Vermerken auf Grund einer Nachprüfung die bisherigen Vorschriften fort.

Hamburg, den 4. Juli 2006.

Die Behörde für Bildung und Sport

Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 4

Vom 5. Juli 2006

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 166), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), sowie § 1 Absatz 2, § 2 Satz 1 Nummer 2, § 3 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Blankenese 4 für den Geltungsbereich zwischen Sülldorfer Kirchenweg, Wulfsdal, Bahnanlagen und Am Klingenberg (Bezirk Altona, Ortsteil 223), wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Sülldorfer Kirchenweg – Wulfsdal – über die Flurstücke 960 (Hasenhöhe) und 4915 der Gemarkung Dockenhuden – Bahnanlagen – über das Flurstück 1266 der Gemarkung Dockenhuden – Bahnanlagen – über das Flurstück 960 (Hasenhöhe), Westgrenze des Flurstück 960 (Hasenhöhe), Südgrenzen der Flurstücke 4933, 827 (Am Klingenberg), 751, 750, 749, 748, 747, 746, 745 und 744, Südostgrenzen der Flurstücke 743, 737 und 736, Südgrenze des Flurstücks 736 der Gemarkung Dockenhuden.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niederlegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereiche“ bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenheit des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. Im Plangebiet dürfen Kellergeschosse maximal bis zu 0,6 m über gewachsenem Gelände herausragen. Abböschungen entlang der Kellerwände sind unzulässig.
3. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 3 bis 5 der Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), ausgeschlossen.
4. In den reinen Wohngebieten wird eine Mindestgrundstücksgröße von 700 m^2 festgesetzt.
5. Für die zu erhaltenden Bäume, Sträucher und Hecken sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 16 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 12 cm, jeweils in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig.
6. Für die an öffentliche Wege angrenzenden Einfriedigungen sind nur Hecken oder durchbrochene Zäune in Verbindung mit außenseitig angeordneten Hecken zulässig. Notwendige Unterbrechungen für Zufahrten und Eingänge sind zulässig.
7. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie ebenerdige Stellplatzflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
8. Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken über belebte Bodenzonen zu versickern.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 5. Juli 2005.

Das Bezirksamt Altona

Verordnung über den Bebauungsplan Othmarschen 30

Vom 5. Juli 2006

Auf Grund des § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 16. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburger Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), sowie § 1 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Othmarschen 30 für den Geltungsbereich Halbmondsweg – Agathe-Lasch-Weg – Emkendorfstraße – Liebermannstraße – Bernadottestraße (Bezirk Altona, Ortsteil 218) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
   a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereiche“ bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenheit des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage das Ortsbild, die Stadtlandschaft oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. Im reinen Wohngebiet ist auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche der dort vorhandene Betrieb für Gartenbedarf zulässig. Erweiterungen, Änderungen (keine Nutzungsänderung) oder Erneuerungen der betrieblichen Anlagen können ausnahmsweise zugelassen werden, wobei die Verkaufsfläche von 200 m² nicht überschritten werden darf.
3. Für die zu erhaltenen Bäume, Sträucher und Hecken sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig.
4. In den Wohngebieten ist für je 150 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein kleinkroniger Baum oder für 300 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.
5. In den Wohngebieten sind für die an öffentlichen Wegen und öffentlichen Grünflächen angrenzenden Einfriedungen nur Hecken oder durchbrochene Zäune in Verbindung mit außenseitig zugeordneten Hecken zulässig. Notwendige Unterbrechungen für Zufahrten und Eingänge sind zulässig.
6. Für festgesetzte Baum-, Strauch- und Heckenpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 16 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 12 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kro-

nenbereich dieser Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.

7. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen. Stellplatzanlagen sind mit Hecken oder dicht wachsenden Gehölzen einzufassen.

8. Außenwände von baulichen Nebenanlagen sowie die Stützen von Carports sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandfläche ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

9. Die Dachflächen von Garagen und Carports sind mit einem 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.

10. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie ebenerdige Stellplatzflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

11. Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone zu versickern.

12. Bauliche und technische Anlagen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels beziehungsweise zu Staunässe führen, sind unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 5. Juli 2006.

Das Bezirksamt Altona

Gesetz über die Entrichtung von Fahrzeugzulassungsgebühren (Fahrzeugzulassungsgebührenentrichtungsgesetz – FzZulGebEntrG)

Vom 6. Juli 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Unbeschadet zulassungsrechtlicher und kraftfahrzeugsteuerlicher Bestimmungen kann die Zulassung eines Fahrzeugs abgelehnt werden, wenn die hierfür zu entrichtenden Gebühren und Auslagen nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert am 16. März 2006 (BGBl. I S. 543, 553), in der jeweils geltenden Fassung nicht gezahlt wurden. Die Zulassung eines Fahrzeuges darf nur erfolgen, wenn die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter der Zulassungsbehörde fällige rückständige Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen und damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren gezahlt hat.

§ 2

Die Zulassungsbehörde ist befugt, die nach § 1 erforderlichen Daten, auch soweit sie Rückstände aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen und damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren betreffen, zu verarbeiten.

§ 3

Im Rahmen der zulassungsrechtlichen Befassung teilt die Zulassungsbehörde der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter fällige Rückstände nach § 1 Satz 2 mit. Hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter eine dritte Person beauftragt, so hat diese die Einwilligung der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters in die Bekanntgabe der Rückstände an die beauftragte Person mit dem Nachweis der Vollmacht in schriftlicher Form vorzulegen.

§ 4

§§ 1 bis 3 finden auch Anwendung bei rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen und damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes entstanden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juli 2006.

Der Senat

Gesetz über die räumliche Gliederung der Freien und Hansestadt Hamburg (RäumGlG)

Vom 6. Juli 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Bezirke

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist in Bezirke eingeteilt, die sich aus § 1 Absatz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404) in der jeweils geltenden Fassung ergeben.

§ 2

Stadtteile

Die Bezirke der Freien und Hansestadt Hamburg werden in Stadtteile gegliedert. Die Zugehörigkeit der Stadtteile zu den Bezirken ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

§ 3

Ortsteile

Die Stadtteile der Freien und Hansestadt Hamburg werden in Ortsteile gegliedert. Die Zuordnung und die Grenzen der Ortsteile werden durch Rechtsverordnung des Senats festgelegt. Die Festlegung durch Rechtsverordnung darf nur erfolgen, wenn die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen zugestimmt haben. Stimmen sie nicht oder nicht binnen vier Monaten nach Vorlage des Entwurfs zu, entscheidet die Bürgerschaft auf Vorschlag des Senats über die Zuordnung und die Grenzen der betroffenen Ortsteile durch Gesetz.

§ 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung in § 3 Satz 2 tritt nur insoweit in Kraft, als sie erforderlich ist, um auf ihrer Grundlage eine Rechtsverordnung zur Bestimmung der Grenzen der Ortsteile in den Stadtteilen Wilhelmsburg, Sternschanze und HafenCity zu schaffen. Im Übrigen tritt § 3 Satz 2 am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die auf die Verkündung folgende Wahl zu den Bezirksversammlungen folgt. Soweit Grenzen durch eine Rechtsverordnung nach § 3 Satz 2 noch nicht bestimmt sind, gelten die Grenzen gemäß der Anordnung über die Einteilung des Gebiets der Freien und Hansestadt Hamburg vom 7. September 1965 (Amtl. Anz. S. 999, 1025), zuletzt geändert am 10. Juli 1985 (Amtl. Anz. S. 1409).

(2) Soweit die räumliche Gliederung für die Zusammensetzung und die örtliche Zuständigkeit der Bezirksversammlungen sowie für die Zusammensetzung der Hamburgischen Bürgerschaft von Bedeutung ist, ist dieses Gesetz erstmals auf die auf das In-Kraft-Treten folgende Wahl zu den Bezirksversammlungen beziehungsweise auf die auf das In-Kraft-Treten folgende Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft anzuwenden.

(3) Im Übrigen ist dieses Gesetz erst ab dem ersten Tag des Monats anzuwenden, der auf die auf das In-Kraft-Treten folgenden Wahl zu den Bezirksversammlungen folgt.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juli 2006.

Der Senat

Anlage

Bezirk	Stadtteil
Hamburg-Mitte	Hamburg-Altstadt
	Neustadt
	St. Pauli
	St. Georg
	Hammerbrook
	Borgfelde
	Hamm-Nord
	Hamm-Mitte
	Hamm-Süd
	Horn
	Billstedt
	Billbrook
	Rothenburgsort
	Veddel
	Kleiner Grasbrook
	Steinwerder
	Waltershof
	Finkenwerder
	Neuwerk
	Wilhelmsburg
	HafenCity
Altona	Altona-Altstadt
	Altona-Nord
	Ottensen
	Bahrenfeld
	Groß Flottbek
	Othmarschen
	Lurup
	Osdorf
	Nienstedten
	Blankenese
	Iserbrook
	Sülldorf
	Rissen
	Sternschanze
Eimsbüttel	Eimsbüttel
	Rotherbaum
	Harvestehude
	Hoheluft-West
	Lokstedt
	Niendorf
	Schnelsen
	Eidelstedt
	Stellingen
Hamburg-Nord	Hoheluft-Ost
	Eppendorf
	Groß Borstel
	Alsterdorf
	Winterhude
	Uhlenhorst
	Hohenfelde
	Barmbek-Nord
	Barmbek-Süd
	Dulsberg
	Ohlsdorf
	Fuhlsbüttel
	Langenhorn
Wandsbek	Eilbek
	Wandsbek
	Marienthal
	Jenfeld
	Tonndorf
	Farmsen-Berne
	Bramfeld
	Steilshoop
	Wellingsbüttel
	Sasel
	Poppenbüttel
	Hummelsbüttel
	Lemsahl-Mellingstedt
	Duvenstedt
	Wohldorf-Ohlstedt
	Bergstedt
	Volksdorf
	Rahlstedt
Bergedorf	Lohbrügge
	Bergedorf
	Curslack
	Altengamme
	Neuengamme
	Kirchwerder
	Ochsenwerder
	Reitbrook
	Allermöhe
	Billwerder
	Moorfleet
	Tatenberg
	Spadenland
Harburg	Harburg
	Neuland
	Gut Moor
	Wilstorf
	Rönneburg
	Langenbek
	Sinstorf
	Marmstorf
	Eißendorf
	Heimfeld
	Altenwerder
	Moorburg
	Hausbruch
	Neugraben-Fischbek
	Francop
	Neuenfelde
	Cranz

Gesetz über den Bebauungsplan Stellingen 59

Vom 6. Juli 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 59 für den Bereich westlich Kieler Straße zwischen Kronsaalsweg und Bundesautobahn (BAB) A 7 (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Südwestgrenze des Flurstücks 2472, Nordwestgrenzen der Flurstücke 2472 und 4548 der Gemarkung Stellingen – Kronsaalsweg – Kieler Straße – über das Flurstück 3404, Südgrenzen der Flurstücke 3402 und 3406 der Gemarkung Stellingen – Wittenmoor.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

   Unbeachtlich sind

   a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

   c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet sind Vergnügungsstätten und Tankstellen unzulässig. Für die Zulässigkeit von Einzelhandel gelten im Kerngebiet folgende Regelungen:

   – In dem mit „(c)“ bezeichnetem Bereich des Kerngebiets ist Einzelhandel unzulässig.

   – In den mit „(a)“ und „(b)“ bezeichneten Bereichen des Kerngebiets sind Einzelhandel für Güter des periodischen Bedarfs (zum Beispiel Nahrungs- und Genussmittel, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel, Zeitungen und Zeitschriften) unzulässig.

   – In den mit „(a)“ und „(b)“ bezeichneten Bereichen des Kerngebiets sind nur Betriebe zulässig, die zentrenrelevante Sortimente nur auf höchstens 10 vom Hundert der Geschossfläche anbieten.

2. Im Sondergebiet sind nur ein Bau- und Gartenfachmarkt für die unter Buchstaben a und b genannten Warensortimente mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 18.000 m² und eine Imbiss-Gastronomie mit Backwarenverkauf auf einer Geschossfläche von höchstens 300 m², die in engem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Bau- und Gartenfachmarkt stehen, zulässig.

   a) Kernsortimente ohne Beschränkung der Verkaufsflächen:
      - Holz,
      - Baumaterial,
      - Bauelemente wie Fenster, Türen,
      - Dämmstoffe,
      - Fliesen,
      - Bodenbeläge,
      - Tapeten, Farben, Lacke,
      - Werkstattmöbel,
      - Badezimmereinrichtung,
      - Gartenmöbel,
      - Selbstbaumöbel,
      - großvolumige Bausätze wie Sauna, Carport, Lauben, Hundehütten, Gewächshäuser,
      - Rollläden und Gitter,
      - Installations- und Sanitärbedarf,
      - Haustechnik,
      - Eisenwaren, Kleineisenwaren,
      - Beschläge,
      - Werkzeuge,
      - Arbeitskleidung,
      - bau- und gartentechnische Elektrogeräte,
      - Spielplatzgeräte,
      - Zweiradzubehör,
      - Kraftwagenzubehör (ohne Car-Hifi),
      - Zäune,
      - Pflanzen,
      - Pflanzengefäße,
      - Torf und Erden,
      - Dünge- und Pflanzenschutzmittel,

- Plastikwaren wie Eimer, Wannen,
- Besenwaren.

b) Zentrenrelevante Randsortimente mit einer maximalen Geschossfläche von insgesamt 1.200 m²:
- Teppiche,
- Wohnraumleuchten,
- Bastelartikel,
- Geschenk- und Dekoartikel,
- Glas, Porzellan, Keramik,
- Haushaltsgeräte,
- Reinigungsartikel,
- Heimtextilien,
- Campingbedarf,
- Zooartikel (einschließlich lebende Tiere),
- Schnittblumen,
- Fachliteratur.

3. Im Sondergebiet darf die festgesetzte Gebäudehöhe für die Gestaltung des Haupteingangs auf einer Fläche von höchsten 30 m² um bis zu 3 m überschritten werden.

4. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche des Sondergebiets ist eine freistehende Werbeanlage mit einer Höhe bis zur Oberkante des Werbeträgers von maximal 54 m über Normalnull zulässig. Das Werbeschild darf eine Länge von 17 m und eine Höhe von 2 m nicht überschreiten.

5. Im Sondergebiet und in den mit „(a)“ und „(b)“ bezeichneten Bereichen des Kerngebiets sind innerhalb der überbaubaren Flächen Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig und dürfen außer auf den festgesetzten Flächen für Stellplätze und oberirdische Garagen weitere Stellplätze nur in Tiefgaragen angeordnet werden. Tiefgaragen sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

6. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis, für den Anschluss der Flurstücke 4163 und 4549 der Gemarkung Stellingen an den Kronsaalsweg eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen können zugelassen werden.

7. Im Kerngebiet sind nur Betriebe, Anlagen und Einrichtungen zulässig, die durch geeignete bauliche Ausbildung, zum Beispiel durch Auswahl und Anordnung von Wand-, Dach-, Fenster-, Lüfter- und Torkonstruktionen, Stellung und Höhenentwicklung der baulichen Anlagen unter Einbeziehung der innerbetrieblichen Verkehrsanlagen gewährleisten, dass folgende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel nicht überschritten werden:
   - In dem mit „(a)“ bezeichneten Bereich: LW“ tags (6 Uhr bis 22 Uhr): 59 dB(A)/ m², LW“ nachts (22 Uhr bis 6 Uhr): 46 dB(A)/ m²,
   - in dem mit „(b)“ bezeichneten Bereich: LW“ tags (6 Uhr bis 22 Uhr): 58 dB(A)/m², LW“ nachts (22 Uhr bis 6 Uhr): 45 dB(A)/m².

8. In der mit „(d)“ bezeichneten Fläche des Sondergebiets sind nur Mitarbeiterstellplätze zulässig. Andere Stellplätze sind nur dann zulässig, wenn diese eingehaust werden.

9. Die Be- und Entladung sowie Stapelung von Waren darf nur in den mit „(g)“ bezeichneten Bereichen erfolgen. Der Be- und Entladungsbereich ist einzuhausen.

10. Die Entsorgungscontainer dürfen nur in dem mit „(h)“ bezeichneten Bereich untergebracht werden.

11. In dem mit „(e)“ bezeichneten Abschnitt der Baugrenze ist die Fassadenfläche und dem mit „(f)“ bezeichneten Abschnitt ist die Lärmschutzwand jeweils über die gesamte Höhe hochabsorbierend auszuführen.

12. Entlang der BAB A 7 und der Kieler Straße sind im Kerngebiet und im Sondergebiet die Aufenthaltsräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.

13. Anlagen der Innen- und Außenbeleuchtung sind blendfrei für die Verkehrsteilnehmer der BAB A 7 zu gestalten.

14. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sowie für Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten.

15. Anzupflanzende kleinkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 14 cm, anzupflanzende großkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 18 cm sowie die an der Kieler Straße festgesetzten anzupflanzenden Einzelbäume einen Stammumfang von mindestens 25 cm, jeweils in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.

16. Im Kronenbereich festgesetzter Bäume außerhalb öffentlicher Straßenverkehrsflächen sind Ablagerungen, Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig. Für die zu erhaltenden Einzelbäume und für die zu erhaltenden dichtwachsenden Bäume und Sträucher sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass Charakter und Umfang der jeweiligen Gehölzpflanzung erhalten bleiben.

17. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist im Kerngebiet je vier Stellplätze und im Sondergebiet je sechs Stellplätze ein Baum anzupflanzen.

18. Das Parkhaus im Kerngebiet ist gegenüber der öffentlichen Grünfläche und dem öffentlichen Straßenraum mit Bäumen, Sträuchern und Kletterpflanzen einzugrünen.

19. Die Schutzwand ist auf beiden Seiten auf je mindestens 50 vom Hundert der Länge mit Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

20. Im Sondergebiet sind die flachen und bis 15 Grad geneigten Dachflächen von Gebäuden und von Einhausungen, soweit sie nicht der Belichtung, Be- und Entlüftung oder Fotovoltaik dienen, flächendeckend mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.

21. In den Baugebieten sind befahrbare Wege und nicht unterbaute Stellplätze in wasser- und luftundurchlässigem Aufbau herzustellen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juli 2006.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Alsterdorf 20

Vom 6. Juli 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Alsterdorf 20 für den Geltungsbereich der Sengelmannstraße zwischen Dorothea-Kasten-Straße und der U-Bahnbrücke (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 407) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Westgrenze des Flurstücks 1057, über das Flurstück 737 (Rotbuchenstieg), Westgrenzen der Flurstücke 1572 und 1573, über das Flurstück 88 (Heilholtkamp), Westgrenzen der Flurstücke 1098, 1112, 1046, 459, 458, 451, 452, 1086, 1080, 1050, 1045, Nordgrenze des Flurstücks 1045, Südwestgrenze des Flurstücks 1654, über die Flurstücke 1654, 1653 und 1148 (Sengelmannstraße), Nordostgrenze des Flurstücks 1148, über das Flurstück 1148 (Brücke der oberirdischen Bahnanlage über die Sengelmannstraße), Südwestgrenze des Flurstücks 1148, Südgrenzen der Flurstücke 1055 und 1057 der Gemarkung Alsterdorf.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

   a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

   c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Gehwege, Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

2. Für die zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen aus standortgerechten, einheimischen Laubbäumen mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, vorzunehmen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig.

3. Die Lärmschutzwand ist auf beiden Seiten auf je mindestens 50 vom Hundert der Länge mit Kletterpflanzen zu begrünen; je 1 Meter Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden und dauerhaft zu erhalten.

4. Für Ausgleichsmaßnahmen wird die in der Planzeichnung entsprechend umgrenzte Straßenverkehrsfläche dem Flurstück 684 der Gemarkung Langenhorn zugeordnet.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juli 2006.

Der Senat

Gesetz zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik

Vom 6. Juli 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 17. März 2006 von der Freien und Hansestadt Hamburg unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik wird zugestimmt.

Artikel 2

Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem das Abkommen nach seiner Nummer 2 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juli 2006.

Der Senat

Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, die nachstehenden Änderungen des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik:

1. Das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Abkommen) in der Fassung vom 22. April 1993 wird wie folgt geändert:

   a) Artikel 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Das Institut hat die Aufgabe, die für die Marktaufsicht im Sinne von § 13 Bauproduktengesetz zuständigen Behörden fachlich zu beraten sowie die Marktaufsichtsverfahren der Länder zu koordinieren. Das Institut kann hierzu Gutachten und Prüfungen in Auftrag geben.“

      bb) Die bisherigen Absätze 2, 3, 4 und 5 werden die Absätze 3, 4, 5 und 6.

      cc) Im bisherigen Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

   b) In Artikel 5 Abs. 2 wird die Angabe „Artikel 2 Absatz 1, 2, 4 und 5“ durch die Angabe „Artikel 2 Absatz 1, 2, 3, 5 und 6“ ersetzt.

   c) Artikel 7 wird wie folgt geändert:

      aa) In Absatz 2 Nummer 7 wird die Angabe „Artikel 2 Absatz 4 Nummer 2“ durch die Angabe „Artikel 2 Absatz 5 Nummer 2“ ersetzt.

      bb) In Absatz 5 wird die Angabe „Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 5 Nummer 1“ durch die Angabe „Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 5 Nummer 2 und Absatz 6 Nummer 1“ ersetzt.

   d) In Artikel 9 Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 2 Absatz 2“ durch die Angabe „Artikel 2 Absatz 3“ ersetzt.

   e) In der Protokollnotiz zu Artikel 15 Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 2 Absatz 4 Nummer 2“ durch die Angabe „Artikel 2 Absatz 5 Nummer 2“ ersetzt.

2. Die Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung des Landes Berlin zugeht.

Hamburg, 17. März 2006

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat

Der Präses der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

gez. Freytag

Zweites Gesetz zur Reform der Bezirksverwaltung

Vom 6. Juli 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)

Inhaltsverzeichnis

Teil 1
Grundlagen der Bezirksverwaltung

§ 1 Bezirkseinteilung
§ 2 Aufgaben der Bezirksämter

Teil 2
Bezirksversammlung

Abschnitt 1
Die Bezirksversammlung und ihre Mitglieder

§ 3 Bezirksamt und Bezirksversammlung
§ 4 Mitgliederzahl, Amtsdauer
§ 5 Wahl, Unvereinbarkeit, Ausschluss
§ 6 Ausübung des Mandats
§ 7 Verschwiegenheit

Abschnitt 2
Vorsitz

§ 8 Wahl und Stellvertretung
§ 9 Vertretung, Geschäftsstelle

Abschnitt 3
Fraktionen

§ 10 Status der Fraktionen
§ 11 Verschwiegenheit von Beschäftigten der Fraktionen

Abschnitt 4
Sitzungen

§ 12 Einberufung, Geschäftsordnung
§ 13 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit
§ 14 Öffentlichkeit

Abschnitt 5
Ausschüsse

§ 15 Hauptausschuss
§ 16 Fachausschüsse, Regionalausschüsse, Sonderausschüsse
§ 17 Zusammensetzung der Ausschüsse
§ 18 Grundsatz der Einmalbefassung

Abschnitt 6
Befugnisse der Bezirksversammlung und ihrer Mitglieder

Unterabschnitt 1
Befugnisse in Angelegenheiten des Bezirksamtes

§ 19 Informationspflichten und Entscheidungsrechte
§ 20 Eingaben
§ 21 Grenzen des Entscheidungsrechts
§ 22 Umsetzung der Entscheidungen
§ 23 Einspruchsrecht
§ 24 Anfragen
§ 25 Akteneinsicht
§ 26 Anhörungsrecht bei Standortentscheidungen und überbezirklicher Zusammenarbeit

Unterabschnitt 2
Befugnisse in Angelegenheiten anderer Behörden

§ 27 Auskunfts- und Empfehlungsrecht
§ 28 Anhörungsrecht bei Standortentscheidungen
§ 29 Anhörungsrecht vor Festlegung städtebaulicher Vorbehaltsgebiete

Unterabschnitt 3
Wahlen und Vorschlagsrechte

§ 30 Wahlen
§ 31 Vorschlagsrechte

Teil 3
Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

§ 32 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Teil 4
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§ 33 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Teil 5
Bezirksamtsleitung

§ 34 Wahl, Bestellung, Abberufung
§ 35 Aufgaben

Teil 6
Haushaltswesen in den Bezirksämtern

§ 36 Grundsätze des Haushaltswesens in den Bezirksämtern
§ 37 Rahmenzuweisungen
§ 38 Zweckzuweisungen
§ 39 Einzelzuweisungen
§ 40 Aufstellungsverfahren, Finanzplanung
§ 41 Ausführung des Einzelplans des Bezirksamtes

Teil 7
Aufsicht

§ 42 Aufsicht, Weisung, Evokation
§ 43 Bezirksaufsicht
§ 44 Rechtsaufsicht, Fachaufsicht
§ 45 Mittel der Rechts- und Fachaufsicht
§ 46 Globalrichtlinien

Teil 1

Grundlagen der Bezirksverwaltung

§ 1

Bezirkseinteilung

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg ist in folgende Bezirke eingeteilt:

1. Hamburg-Mitte,
2. Altona,
3. Eimsbüttel,
4. Hamburg-Nord,
5. Wandsbek,
6. Bergedorf und
7. Harburg.

(2) Die Grenzen der Bezirke bestimmt ein Gesetz.

(3) Für jeden Bezirk wird ein Bezirksamt eingerichtet.

§ 2

Aufgaben der Bezirksämter

Die Bezirksämter führen ihre Aufgaben selbständig durch. Aufgaben der Bezirksämter sind Aufgaben der Verwaltung, die nicht wegen ihrer übergeordneten Bedeutung oder ihrer Eigenart einer einheitlichen Durchführung bedürfen. Solche Aufgaben werden vom Senat selbst wahrgenommen oder auf die Fachbehörden übertragen. Die Abgrenzung erfolgt abschließend durch den Senat.

Teil 2

Bezirksversammlung

Abschnitt 1

Die Bezirksversammlung und ihre Mitglieder

§ 3

Bezirksamt und Bezirksversammlung

Bei den Bezirksämtern werden Bezirksversammlungen gebildet.

§ 4

Mitgliederzahl, Amtsdauer

(1) Die Bezirksversammlung besteht bei Bezirken mit

1. bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus 45 Mitgliedern,
2. mehr als 150.000 und bis zu 400.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus 51 Mitgliedern und
3. mehr als 400.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus 57 Mitgliedern.

(2) Die Amtsdauer der Bezirksversammlung beträgt fünf Jahre. Die Bürgerschaft beendet die Wahlperiode der Bezirksversammlungen vorzeitig durch Beschluss, wenn dies zur Bestimmung eines gemeinsamen Wahltags mit der Wahl zum Europäischen Parlament erforderlich ist. Die bisherige Bezirksversammlung führt die Geschäfte bis zur ersten Sitzung der neu gewählten Bezirksversammlung fort.

§ 5

Wahl, Unvereinbarkeit, Ausschluss

(1) Die Mitglieder der Bezirksversammlung werden von den wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern des Bezirks aus deren Mitte gewählt. Die näheren Bestimmungen über das Wahlrecht und die Wählbarkeit zur Bezirksversammlung sowie über die Durchführung der Wahl trifft ein Wahlgesetz.

(2) Mitglieder des Senats können nicht Mitglieder einer Bezirksversammlung sein. Ein Mitglied einer Bezirksversammlung darf weder bei dem Bezirksamt beschäftigt sein noch Aufgaben der Bezirksaufsichtsbehörde wahrnehmen.

(3) Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nicht. Ein Mitglied der Bezirksversammlung kann jederzeit aus der Bezirksversammlung ausscheiden. Es scheidet aus, sobald es seine Wählbarkeit verliert oder eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 aufnimmt. Verlegt es seinen Wohnsitz in einen anderen Bezirk, kann es sein Mandat bis zum Ende der Wahlperiode ausüben.

(4) Die Bezirksversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn es

1. sein Amt missbraucht, um sich oder anderen persönliche Vorteile zu verschaffen,
2. seine Pflichten als Mitglied der Bezirksversammlung aus eigennützigen Gründen gröblich vernachlässigt oder
3. der Pflicht zur Verschwiegenheit gröblich zuwiderhandelt.

Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder.

§ 6

Ausübung des Mandats

(1) Die Mitglieder der Bezirksversammlung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder haben gegenüber dem vorsitzenden Mitglied eine Erklärung über ihre berufliche und ehrenamtliche Tätigkeit abzugeben.

(3) Mitglieder der Bezirksversammlung dürfen nicht in Angelegenheiten mitberaten und abstimmen, die ihnen einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen können. Dies gilt nicht für Wahlen oder wenn sie an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheiten berührt werden.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn der Vorteil oder Nachteil

1. bei einem Angehörigen des Mitglieds der Bezirksversammlung im Sinne des § 20 Absatz 5 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1997 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 413), in der jeweils geltenden Fassung begründet ist oder
2. bei einer Person begründet ist, die das Mitglied der Bezirksversammlung kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertritt.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem vorsitzenden Mitglied vor Eintritt in die Tagesordnung zu erklären, dass sie an der Beratung oder Abstimmung aus einem der in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Gründe nicht teilnehmen dürfen.

(6) Bestehen Zweifel, ob einer der in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Gründe gegeben ist, entscheidet die Bezirksversammlung über den Ausschluss. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(7) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 3 und 4 gefasst worden ist, gilt als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Beschlussfassung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

§ 7

Verschwiegenheit

(1) Der Inhalt von Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse ist vertraulich, wenn die Bezirksamtsleitung oder die zu ihrer Stellvertretung bestimmte Person dies zu einem Tagesordnungspunkt oder Beratungsgegenstand erklärt oder die Bezirksversammlung oder ihre Ausschüsse dies beschließen.

(2) Die Mitglieder der Bezirksversammlung und die Mitglieder ihrer Ausschüsse sind auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen durch Akteneinsicht, Auskünfte oder in nichtöffentlicher Sitzung vertraulich bekannt geworden sind. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind, sowie für Angelegenheiten, die abschließend beraten worden sind und die ihrer Natur oder Bedeutung nach keiner Geheimhaltung mehr bedürfen.

(3) Die Mitglieder der Bezirksversammlung dürfen nur mit Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu wahren haben, vor Gericht oder außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Bezirksversammlung durch Beschluss. Dies gilt auch, wenn die Genehmigung für ein früheres Mitglied der Bezirksversammlung beantragt wird.

(4) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Ist das Mitglied der Bezirksversammlung Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, ist dem Mitglied oder dem früheren Mitglied der Bezirksversammlung der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.

Abschnitt 2

Vorsitz

§ 8

Wahl und Stellvertretung

(1) Die Bezirksversammlung wählt ein Mitglied für den Vorsitz und bis zu zwei Mitglieder für dessen Stellvertretung.

(2) Die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes leitet das Mitglied der Bezirksversammlung, das ihr am längsten angehört und dazu bereit ist. Gehören mehrere Mitglieder der Bezirksversammlung gleich lang an, leitet von diesen das an Lebensjahren älteste und dazu bereite Mitglied die Wahl. Die Wahl erfolgt geheim durch Stimmzettel in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bezirksversammlung auf sich vereint. Das gewählte Mitglied übernimmt nach seiner Wahl die Leitung der Sitzung.

§ 9

Vertretung, Geschäftsstelle

(1) Das vorsitzende Mitglied vertritt die Bezirksversammlung gegenüber der Öffentlichkeit, dem Bezirksamt und den übrigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Die Geschäftsstelle der Bezirksversammlung untersteht fachlich dem vorsitzenden Mitglied.

Abschnitt 3

Fraktionen

§ 10

Status der Fraktionen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Bezirksversammlung, die sich zur dauerhaften Verfolgung gemeinsamer politischer Ziele zusammengeschlossen haben. Sie dienen der politischen Willensbildung in den Bezirksversammlungen. Sie unterstützen ihre Mitglieder, ihre Tätigkeit innerhalb der Bezirksversammlung und deren Ausschüssen auszuüben und aufeinander abzustimmen. Sie können mit den Fraktionen der anderen Bezirksversammlungen zusammenarbeiten und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten.

(2) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Bezirksversammlung. Neben einer bzw. einem Fraktionsvorsitzenden können Fraktionen mit bis zu neun Mitgliedern eine Stellvertretung, Fraktionen ab zehn Mitgliedern bis zu zwei Stellvertretungen wählen.

(3) Die Fraktionen können am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen und unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Die von den Fraktionen insoweit vorgenommenen Handlungen binden nicht die Bezirksversammlung.

(4) Die Zahlung von Entschädigungsleistungen an Fraktionen regelt das Gesetz über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung vom 1. Juli 1963 (HmbGVBl. S. 111), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 413), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Verschwiegenheit von Beschäftigten der Fraktionen

(1) Soweit Informationen an die Mitglieder der Bezirksversammlung übermittelt werden dürfen, ist ihre Übermittlung auch an Beschäftigte der Fraktionen zulässig.

(2) Die Beschäftigten der Fraktionen haben auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für den dienstlichen Verkehr mit den Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Für Beschäftigte der Fraktionen gilt § 7 Absätze 3 und 4 entsprechend. Die Genehmigung erteilt das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung.

Abschnitt 4

Sitzungen

§ 12

Einberufung, Geschäftsordnung

(1) Das vorsitzende Mitglied stellt in Abstimmung mit dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied oder mit den stellver-

tretenden vorsitzenden Mitgliedern die Tagesordnung der Bezirksversammlung auf und beruft die Bezirksversammlung ein. Es leitet die Sitzungen der Bezirksversammlung und übt während der Sitzungen das Hausrecht aus. Auch fraktionslosen Mitgliedern ist eine angemessene Redezeit zuzubilligen.

(2) Die Bezirksversammlung gibt sich und ihren Ausschüssen eine Geschäftsordnung. § 22 Absätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 13

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

(1) Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie gelten so lange als beschlussfähig, bis ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht.

§ 14

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss bei einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit gesetzliche Vorschriften, überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Verhandlung zu beraten und zu beschließen.

(3) Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse können den Einwohnerinnen und Einwohnern in ihren öffentlichen Sitzungen Gelegenheit geben, an die Mitglieder Fragen zum Gegenstand der Beratungen zu stellen.

Abschnitt 5

Ausschüsse

§ 15

Hauptausschuss

(1) Die Bezirksversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen Hauptausschuss mit höchstens 15 Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung gehört dem Hauptausschuss an und führt den Vorsitz. Der Hauptausschuss wählt ein Mitglied für dessen Stellvertretung.

(2) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch

1. Rechtsvorschrift,
2. Geschäftsordnung oder
3. Beschluss der Bezirksversammlung

übertragen worden sind. Die Bezirksversammlung kann den Hauptausschuss für bestimmte Angelegenheiten oder im Einzelfall ermächtigen, an ihrer Stelle Beschlüsse zu fassen.

(3) Der Hauptausschuss ist darüber hinaus befugt, in Angelegenheiten, die eine Beschlussfassung vor der nächsten Sitzung der Bezirksversammlung erfordern, für die Bezirksversammlung Beschlüsse zu fassen. Die Beschlüsse sind der Bezirksversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummern 2 und 3 kann die Bezirksversammlung jeden Fall an sich ziehen und selbst entscheiden. Sie hat so zu verfahren, wenn die Bezirksamtsleitung nach § 22 Absatz 2 einen Beschluss des Hauptausschusses beanstandet und der Hauptausschuss seinen Beschluss nicht ändert.

§ 16

Fachausschüsse, Regionalausschüsse, Sonderausschüsse

(1) Die Bezirksversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse mit jeweils höchstens 15 Mitgliedern einsetzen. Die Einsetzung von Unterausschüssen ist nicht zulässig. Abweichend von Satz 2 darf die Bezirksversammlung bei jedem Regionalausschuss einen Unterausschuss mit höchstens neun Mitgliedern bilden, in dem in nichtöffentlicher Sitzung Bauangelegenheiten des Bezirksamtes behandelt werden. Für diesen Unterausschuss gelten die §§ 7 und 13 sowie § 16 Absatz 4 Satz 1 und § 17 Absätze 1, 3 und 4 entsprechend.

(2) Ausschüsse im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind

1. ständige Fachausschüsse,
2. Regionalausschüsse und
3. Sonderausschüsse zur Vorbereitung einzelner Beschlüsse und zur Prüfung einzelner Anträge.

(3) Je angefangene 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks kann ein Regionalausschuss eingesetzt werden. Dabei sind die Grenzen der Stadtteile zu beachten. Regionalausschüsse befassen sich mit Angelegenheiten, die ihre Region in besonderem Maße betreffen.

(4) An die Fach- und Sonderausschüsse im Sinne von Absatz 2 Nummern 1 und 3 kann die Bezirksversammlung die ihrer Mitwirkung unterliegenden Angelegenheiten ausschließlich zur Beratung überweisen. An die Regionalausschüsse kann die Bezirksversammlung diese Angelegenheiten auch zur abschließenden Entscheidung überweisen; dies gilt nicht für die in §§ 27 bis 32 sowie §§ 34, 37, 40 und 41 genannten Angelegenheiten sowie für die Angelegenheiten nach dem Bauleitplanfeststellungsgesetz in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 418), in der jeweils geltenden Fassung, soweit dort nichts anderes bestimmt ist. § 15 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Beauftragt die Bezirksversammlung den Jugendhilfeausschuss mit Aufgaben eines Fachausschusses, kann er diese neben den Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3547), zuletzt geändert am 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729), in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen. Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren richten sich nach dem Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 273), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 414), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17

Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach Maßgabe des Stärkeverhältnisses der Fraktionen auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens nach Hare-Niemeyer. Jede Fraktion der Bezirksversammlung kann beanspruchen, in jedem Ausschuss mit mindestens einem Sitz vertreten zu sein (Grundmandat). Die Mehrheitsverhältnisse der Bezirksversammlung können in den Ausschüssen durch zusätzliche Mitglieder wiederhergestellt werden (Ausgleichsmandat).

(2) Fraktionslose Mitglieder der Bezirksversammlung können, sofern sie keinem Ausschuss angehören, dem vorsitzenden Mitglied zwei Ausschüsse nennen, an deren Sitzungen sie mit einem Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) Jede Fraktion kann für die Hälfte ihrer Sitze in jedem Ausschuss mit Ausnahme des Hauptausschusses an Stelle von Mitgliedern der Bezirksversammlung andere Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks benennen; halbe Zahlen werden aufgerundet. Die zu benennenden Ausschussmitglieder müssen seit mindestens drei Monaten in dem örtlichen Bereich wohnen, für den der Regionalausschuss eingesetzt wurde, und das 16. Lebensjahr vollendet haben. § 5 Absätze 2 bis 4 sowie §§ 6 und 7 dieses Gesetzes sowie § 6 Absätze 2 bis 5, §§ 7, 34 und 34a des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), gelten entsprechend.

(4) Die Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied für den Vorsitz und ein Mitglied für dessen Stellvertretung. Das Vorschlagsrecht für die Ausschussvorsitze haben die Fraktionen nach Maßgabe ihres Stärkeverhältnisses auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens nach Hare-Niemeyer. Die Fraktionen können in der Reihenfolge ihrer Stärke jeweils einen Ausschuss bestimmen, für den ihnen das Vorschlagsrecht zusteht, bis alle Ausschüsse entsprechend dem Verhältnis nach Satz 2 verteilt sind (Zugriffsverfahren). Bei gleicher Fraktionsstärke ist für die Reihenfolge die Zahl der bei der letzten Wahl zur Bezirksversammlung erzielten Stimmen maßgebend. Ist diese nicht bestimmbar, entscheidet das Los.

(5) Für die Mitglieder der Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses können Fraktionen mit bis zu neun Mitgliedern für jeden Ausschuss eine ständige Vertretung bestellen, die die Voraussetzungen des Absatzes 3 Sätze 2 und 3 erfüllt, Fraktionen ab zehn Mitglieder bis zu zwei ständige Vertretungen. Diese nehmen an den Sitzungen des Ausschusses, für den sie bestellt sind, mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht im Einzelfall ein ordentliches Mitglied vertreten. Die Mitglieder des Hauptausschusses können sich nur durch Mitglieder ihrer Fraktion vertreten lassen.

§ 18

Grundsatz der Einmalbefassung

Angelegenheiten sollen nur in jeweils einen Ausschuss überwiesen und nur dort behandelt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Haushaltsausschuss, der Jugendhilfeausschuss oder ein Regionalausschuss beteiligt werden. Die Überweisung erfolgt durch die Bezirksversammlung, in dringenden Fällen durch ihr vorsitzendes Mitglied.

Abschnitt 6

Befugnisse der Bezirksversammlung und ihrer Mitglieder

Unterabschnitt 1

Befugnisse in Angelegenheiten des Bezirksamtes

§ 19

Informationspflichten und Entscheidungsrechte

(1) Das Bezirksamt informiert die Bezirksversammlung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Angelegenheit, an der ein über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehendes besonderes Interesse besteht, weil die Entscheidung zahlreiche bedeutsame Fälle beeinflusst oder weil die Angelegenheit von herausragendem Gewicht ist. Bezirkversammlung und Bezirksamt sollen in einer Vereinbarung regeln, wie die Informationspflicht ausgestaltet wird.

(2) Die Bezirksversammlung kontrolliert die Führung der Geschäfte des Bezirksamts. Sie kann in allen Angelegenheiten, für die das Bezirksamt zuständig ist, das Bezirksamt bindende Beschlüsse fassen. Dabei soll sie sich auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken. Bevor die Bezirksversammlung einen Beschluss fasst, der Vorgaben für die Ausübung des Ermessens des Bezirksamtes im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens macht, informiert das Bezirksamt die Bezirksversammlung über den Sachverhalt und die rechtlichen Grenzen der Ausübung des Ermessens.

(3) Die Bezirksversammlung entscheidet nicht über Personal- und Organisationsangelegenheiten.

(4) Hat das Bezirksamt über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt zu entscheiden, an dem die Bezirksversammlung durch Beschluss mitgewirkt hat, so gibt es ihr Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn dem Widerspruch stattgegeben werden soll. Die Entscheidung trifft die Bezirksamtsleitung. Sie ist an die Stellungnahme der Bezirksversammlung nicht gebunden.

§ 20

Eingaben

Die Bezirksversammlung behandelt Eingaben, soweit sie Aufgaben des Bezirksamtes betreffen, nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung.

§ 21

Grenzen des Entscheidungsrechts

Bei ihren Entscheidungen ist die Bezirksversammlung an Recht und Gesetz, den Haushaltsbeschluss, Globalrichtlinien nach § 46, Zuständigkeitsanordnungen und sonstige Entscheidungen des Senats sowie Fachanweisungen und Einzelweisungen nach § 45 gebunden.

§ 22

Umsetzung der Entscheidungen

(1) Das Bezirksamt setzt Entscheidungen der Bezirksversammlung um, soweit die Bezirksamtsleitung diese nicht beanstandet.

(2) Die Bezirksamtsleitung hat eine Entscheidung der Bezirksversammlung binnen zwei Wochen bei deren vorsitzenden Mitglied zu beanstanden, wenn sie gegen § 21 verstößt. Wird die beanstandete Entscheidung nicht in einer der beiden nächsten Sitzungen, spätestens binnen zwei Monaten nach der Beanstandung geändert oder aufgehoben, so entscheidet der Senat. Zur Vorbereitung der Senatsentscheidung unterrichtet die Bezirksamtsleitung unverzüglich nach Fristablauf oder einer erneuten Entscheidung der Bezirksversammlung die Bezirksaufsichtsbehörde. Das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung kann eine Stellungnahme zur Vorbereitung der Senatsentscheidung an die Bezirksaufsichtsbehörde abgeben.

(3) Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Bezirksamtsleitung ist befugt, eine vorläufige Regelung zu treffen. Sie unterrichtet unverzüglich das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung über eine getroffene vorläufige Regelung sowie über eine vom Senat getroffene Entscheidung.

(4) Hebt der Senat einen beanstandeten Beschluss der Bezirksversammlung auf, so unterrichtet er die Bürgerschaft unter Angabe der maßgeblichen Gründe von der Aufhebung.

§ 23

Einspruchsrecht

Gegen Entscheidungen des Bezirksamtes, die ohne die erforderliche Zustimmung der Bezirksversammlung oder gegen einen bindenden Beschluss der Bezirksversammlung ergangen sind, kann die Bezirksversammlung über die Bezirksaufsichtsbehörde den Senat anrufen. Das Gleiche gilt, wenn ein bindender Beschluss nicht ausgeführt wird. Der Senat kann vorläufige Regelungen treffen. Hilft der Senat dem Einspruch nicht ab, so unterrichtet er die Bürgerschaft unter Angabe der maßgeblichen Gründe von seiner Entscheidung.

§ 24

Anfragen

(1) In Angelegenheiten, für die das Bezirksamt zuständig ist, können die Mitglieder der Bezirksversammlung große und kleine Anfragen an die Bezirksamtsleitung richten. Große Anfragen sind schriftlich von einer Fraktion zu stellen. Sie sind innerhalb eines Monats von der Bezirksamtsleitung schriftlich zu beantworten. Auf Verlangen der Fraktion folgt der Antwort eine Besprechung in der Bezirksversammlung. Kleine Anfragen werden von mindestens einem Mitglied der Bezirksversammlung schriftlich gestellt. Sie sind von der Bezirksamtsleitung binnen acht Arbeitstagen schriftlich zu beantworten.

(2) Eine Antwort hat zu unterbleiben, soweit gesetzliche Vorschriften, überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 25

Akteneinsicht

(1) Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder der Bezirksversammlung oder des Hauptausschusses oder auf Verlangen eines Ausschusses hat das Bezirksamt den Mitgliedern der Bezirksversammlung beziehungsweise den Mitgliedern des Ausschusses Einsicht in seine Akten zu gewähren.

(2) Ein Recht zur Einsicht in die Akten besteht nicht, soweit gesetzliche Vorschriften, überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(3) Mitglieder der Bezirksversammlung und Mitglieder des Ausschusses dürfen in Angelegenheiten, von deren Beratung und Beschlussfassung sie ausgeschlossen sind (§ 6 Absätze 3 und 4) keine Einsicht in Akten nehmen.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten über das Recht zur Akteneinsicht kann ein Fünftel der Mitglieder der Bezirksversammlung den Senat über die Bezirksaufsichtsbehörde zur Entscheidung anrufen.

§ 26

Anhörungsrecht bei Standortentscheidungen und überbezirklicher Zusammenarbeit

Die Bezirksamtsleitung hört die Bezirksversammlung an

1. bevor sie über Standorte von Dienststellen des Bezirksamtes entscheidet,
2. vor der Zusammenfassung von Aufgaben mehrerer Bezirksämter bei einem Bezirksamt und
3. vor der Übertragung von Aufgaben, die von jedem Bezirksamt auch für den Bereich anderer Bezirksämter wahrgenommen werden sollen.

Unterabschnitt 2

Befugnisse in Angelegenheiten anderer Behörden

§ 27

Auskunfts- und Empfehlungsrecht

(1) In allen Angelegenheiten, die für den Bezirk von Bedeutung sind, deren Erledigung aber nicht in die Zuständigkeit des Bezirksamtes fällt, kann die Bezirksversammlung an die jeweils zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg eine Empfehlung aussprechen. Zu Angelegenheiten von unmittelbarer, örtlicher Bedeutung können an die jeweils zuständige Behörde Anfragen gerichtet werden, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern der Bezirksversammlung unterstützt wird.

(2) Das vorsitzende Mitglied übermittelt den Beschluss oder die Anfrage an die jeweils zuständige Behörde. Sie muss der Bezirksversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Fragen die Antwort übermitteln oder mitteilen, ob und in welcher Form die Empfehlung Berücksichtigung findet.

(3) Die für straßenverkehrsbehördliche Anordnungen zuständige Behörde ist auf Anforderung der Bezirksversammlung verpflichtet, Fachleute zur Erörterung der Sach- und Rechtslage und zur Beantwortung von Fragen in die Sitzung der Bezirksversammlung oder in die Sitzung des zuständigen Ausschusses zu entsenden.

§ 28

Anhörungsrecht bei Standortentscheidungen

Vor der Entscheidung des Senats oder einer Fachbehörde über die Ansiedlung, Schließung oder wesentliche Veränderung nachfolgender Einrichtungen ist die örtlich zuständige Bezirksversammlung anzuhören, sofern die Entscheidung für den Bezirk oder einen wesentlichen Teil des Bezirks von Bedeutung ist:

1. Einrichtungen der Jugendhilfe, soweit sie nicht rechtlich selbständig sind,
2. Finanzämter,
3. Freiwillige Feuerwehren und Berufsfeuerwehren,
4. Gedenkstätten,
5. Gerichte,
6. Hochschulstätten,
7. Justizvollzugsanstalten,
8. Kultureinrichtungen, soweit sie nicht rechtlich selbständig sind,
9. öffentliche Unterbringungen von Zuwanderern und Wohnungslosen,
10. Polizeikommissariate,
11. Schulen und
12. Sportstätten.

Die Anhörungsfrist beträgt mindestens einen Monat. Der Senat oder die Fachbehörde berücksichtigen bei ihrer Entscheidung die Stellungnahme der Bezirksversammlung. Die anhörende Behörde informiert die Bezirksversammlung nach Abschluss der Planung über das Ergebnis und die Berücksichtigung der Stellungnahme.

§ 29

Anhörungsrecht vor Festlegung städtebaulicher Vorbehaltsgebiete

Vor der Festlegung eines städtebaulichen Vorbehaltsgebiets durch den Senat hört die zuständige Behörde die örtlich zuständige Bezirksversammlung an. Die Anhörungsfrist beträgt mindestens einen Monat. Sofern die Bezirksversammlung zu dem Vorhaben Stellung nimmt, berücksichtigt der Senat die Stellungnahme bei seiner Entscheidung.

Unterabschnitt 3

Wahlen und Vorschlagsrechte

§ 30

Wahlen

Die Bezirksversammlung wählt

1. die Vertrauensperson für den Schöffenwahlausschuss und
2. die beisitzenden Mitglieder in der Kommission für Bodenordnung.

Der Bezirksversammlung können weitere Wahlrechte übertragen werden.

§ 31

Vorschlagsrechte

Die Bezirksversammlung beschließt über die Vorschlagslisten für

1. die beisitzenden Mitglieder der Widerspruchsausschüsse des Bezirksamtes,
2. die Schöffinnen und Schöffen,
3. die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes und
4. die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Der Bezirksversammlung können weitere Vorschlagsrechte übertragen werden.

Teil 3

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

§ 32

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner eines Bezirkes können in allen Angelegenheiten, in denen die Bezirksversammlung Beschlüsse fassen kann, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ausgenommen vom Bürgerbegehren sind Personalentscheidungen und Beschlüsse über den Haushalt.

(2) Das Bürgerbegehren muss schriftlich beim Bezirksamt angezeigt werden. Es muss eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Fragestellung enthalten sowie die Benennung von drei Vertrauensleuten, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Erklärungen der Vertrauensleute müssen einstimmig erfolgen.

(3) Ein Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn es innerhalb von sechs Monaten seit der Anzeige von drei vom Hundert der wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner unterstützt wurde. Hat der Bezirk mehr als 300.000 Einwohnerinnen und Einwohner, so reicht die Unterstützung von zwei vom Hundert der wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner. Die Feststellung über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens trifft das Bezirksamt.

(4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet das Bezirksamt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Bürgerbegehrens. Gegen die Zurückweisung eines Bürgerbegehrens können die Vertrauensleute des Bürgerbegehrens Klage erheben.

(5) Nach Abgabe von einem Drittel der in Absatz 3 geforderten Unterschriften beim Bezirksamt darf für drei Monate eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung durch die Bezirksorgane nicht mehr getroffen und mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung nicht begonnen werden. Rechtliche Verpflichtungen, die vor Einreichung des Antrages nach Satz 1 begründet werden, bleiben unberührt. Ist das Bürgerbegehren zustande gekommen, gilt die Rechtswirkung nach Satz 1 bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens beziehungsweise bis zur Durchführung des Bürgerentscheides.

(6) Nach Abgabe von einem Drittel der in Absatz 3 geforderten Unterschriften beim Bezirksamt macht dieses das Bürgerbegehren amtlich bekannt und legt Unterschriftenlisten zur Eintragung aus.

(7) Spätestens vier Monate nach der Zulässigkeitsentscheidung wird über den Gegenstand des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, sofern die Bezirksversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens nicht innerhalb von zwei Monaten unverändert oder in einer Form zustimmt, die von den Vertrauensleuten gebilligt wird. Die Bezirksversammlung kann eine eigene Vorlage beifügen.

(8) Das Bezirksamt setzt den Abstimmungstermin fest. Die Abstimmungsberechtigten werden durch das Bezirksamt über den Termin des Bürgerentscheides und den Ort der Stimmabgabe informiert. Jeder Haushalt des Bezirkes, in dem mindestens ein Wahlberechtigter wohnt, erhält ein Informationsheft, in dem die Bezirksversammlung und die Initiatoren des Bürgerbegehrens in gleichem Umfang ihre Argumente darlegen.

(9) Beim Bürgerentscheid ist jede wahlberechtigte Einwohnerin und jeder wahlberechtigte Einwohner stimmberechtigt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stehen mehrere Vorlagen zur Abstimmung, können die wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner jede Vorlage einzeln annehmen oder ablehnen. Für den Fall, dass mehrere sich widersprechende Vorlagen zum gleichen Gegenstand angenommen werden, können die Abstimmenden darüber befinden, welche sie vorziehen. Die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung ist zu gewährleisten.

(10) Die Auffassungen der Bezirksversammlung und der Vertrauensleute des Bürgerbegehrens zu dem Gegenstand des Bürgerentscheides dürfen in Veröffentlichungen des Bezirksamts nur in gleichem Umfang dargestellt werden.

(11) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses der Bezirksversammlung.

Teil 4

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§ 33

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Das Bezirksamt muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu entwickelt das Bezirksamt geeignete Verfahren.

Teil 5

Bezirksamtsleitung

§ 34

Wahl, Bestellung, Abberufung

(1) Die Bezirksamtsleitung wird dem Senat von der Bezirksversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch Wahl vorgeschlagen. Vor Beendigung der Amtszeit der Bezirksamtsleitung kann die Bezirksversammlung der Bezirksamtsleitung das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

(2) Der Senat schreibt die Stelle öffentlich aus. Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn die Bezirksversammlung dies mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschließt. An dem Auswahlverfahren sind die hierfür von den Fraktionen der Bezirksversammlung benannten Mitglieder zu beteiligen. Jede Fraktion kann nur ein Mitglied benennen.

(3) Die Mitglieder der Bezirksversammlung und der Senat können der Bezirksversammlung Wahlvorschläge unterbreiten. Die Wahl soll drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers erfolgen.

(4) Nach ihrer Wahl wird die Bezirksamtsleitung vom Senat für die Dauer von sechs Jahren bestellt, wenn die dienstrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Bei Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers nach Absatz 1 Satz 2 wird sie vom Senat abberufen. Ergänzend gilt § 135 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 21. September 2005 (HmbGVBl. S. 400), in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Nach Beendigung der Amtszeit nimmt die Vertretung der Bezirksamtsleitung die Geschäfte bis zur Bestellung einer neuen Bezirksamtsleitung wahr.

§ 35

Aufgaben

(1) Die Bezirksamtsleitung vertritt das Bezirksamt gegenüber der Öffentlichkeit und anderen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg. Sofern sie an der Abstimmung von Vorlagen an den Senat beteiligt wird, ist ihr eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Die Bezirksamtsleitung nimmt die Aufgaben des Bezirksamtes wahr und ist für deren Erfüllung verantwortlich. Sie führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und nimmt die in diesem Gesetz begründeten Pflichten des Bezirksamtes gegenüber der Bezirksversammlung wahr.

(3) An den Sitzungen der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse nimmt die Bezirksamtsleitung mit beratender Stimme teil. Ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu Erklärungen und Mitteilungen zu erteilen. Sie kann zu den Sitzungen andere Beschäftigte der Verwaltung hinzuziehen.

(4) In den Sitzungen der Ausschüsse nach § 16 Absatz 1 kann sich die Bezirksamtsleitung durch Beschäftigte des Bezirksamtes vertreten lassen. Die Vertretung ist allgemein oder im Einzelfall vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Der zur Vertretung bestimmten Person ist auf Verlangen vom vorsitzenden Mitglied jederzeit das Wort zu Erklärungen und Mitteilungen zu erteilen.

Teil 6

Haushaltswesen in den Bezirksämtern

§ 36

Grundsätze des Haushaltswesens in den Bezirksämtern

(1) Im Haushaltsplan wird für jedes Bezirksamt ein besonderer Einzelplan ausgewiesen.

(2) In den Einzelplänen der Bezirksämter werden Sondermittel der Bezirksversammlung sowie, jeweils gegliedert nach Aufgabenbereichen, veranschlagt

1. die aus der Wahrnehmung von Aufgaben des Bezirksamtes entstehenden Einnahmen,
2. die Personalausgaben für die Bediensteten des Bezirksamtes,
3. die Ausgaben für den sächlichen Verwaltungsbedarf des Bezirksamtes einschließlich der Ausgaben für die Bezirksversammlung,
4. die Betriebsausgaben und Investitionen für die Aufgaben in eigener fachlicher Zuständigkeit des Bezirksamtes und
5. die Investitionen für Verwaltungszwecke des Bezirksamtes.

(3) In den Einzelplänen der zuständigen Fachbehörden werden veranschlagt

1. Rahmenzuweisungen,
2. Zweckzuweisungen und
3. Einzelzuweisungen.

(4) Die Rahmen-, Zweck- und Einzelzuweisungen werden nach Beschlussfassung über den Haushaltsplan aus den Einzelplänen der zuständigen Fachbehörden auf die eingerichteten Titel der Einzelpläne der Bezirksämter übertragen.

§ 37

Rahmenzuweisungen

(1) Rahmenzuweisungen werden für die vom Senat den Bezirksämtern übertragenen Aufgaben veranschlagt, für die nach Entscheidung des Senats ein Gestaltungsspielraum besteht. Dies sind Aufgaben, bei denen die Bezirksämter den Mitteleinsatz überwiegend selbst bestimmen können.

(2) Grundsätzlich soll in jedem Aufgabenbereich der Einzelpläne der Fachbehörden nur jeweils eine Rahmenzuweisung für Betriebsausgaben und Investitionen veranschlagt werden.

(3) Die Rahmenzuweisungen werden nach Schlüsseln, die vom Senat nach Stellungnahme der Bezirksversammlungen und der Bezirksamtsleitungen mit dem Haushaltsplan-Entwurf beschlossen werden, auf die Bezirksämter verteilt. Die Schlüssel haben sich unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Gesamthaushaltes insbesondere an der Vermittlung von Anreizen zu wirtschaftlichem Handeln, der bedarfsgerechten Ausstattung der Bezirksämter, der Flexibilität des Mitteleinsatzes und der Gewährleistung von Planungssicherheit zu orientieren. Bemessungsfaktoren sind insbesondere der Aufgabenbestand der Bezirksämter unter Berücksichtigung der zu erwartenden Veränderungen und die Einwohnerzahl der Bezirke.

(4) Die Bezirksversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bezirksamtes, wie die auf das Bezirksamt entfallenden Anteile an den Rahmenzuweisungen auf bezirkliche Einzelzwecke des zugehörigen Aufgabenbereichs aufgeteilt werden. Das Bezirksamt richtet entsprechend in seinem Einzelplan dafür Titel nach der Gliederung des Haushaltsplans und des Gruppierungsplans ein. Mittel für neue Aufgaben oder Einrichtungen

mit zusätzlichen laufenden personellen oder sächlichen Folgekosten dürfen nur ausgewiesen werden, wenn auf andere nicht gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben oder Einrichtungen mit entsprechenden Folgekosten verzichtet wird.

(5) Die aus einer Rahmenzuweisung vom Bezirksamt gebildeten Titel sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 38

Zweckzuweisungen

(1) Zweckzuweisungen werden für die vom Senat den Bezirksämtern übertragenen Aufgaben veranschlagt, für die nach Entscheidung des Senats kein Gestaltungsspielraum besteht.

(2) Die Zweckzuweisungen werden vom Senat nach dem erwarteten Bedarf auf die Bezirksämter verteilt.

(3) Das Bezirksamt kann in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde seinen Anteil an einer einzelnen Zweckzuweisung in seinem Einzelplan auf mehrere Titel aufteilen.

(4) Die aus einer Zweckzuweisung vom Bezirksamt gebildeten Titel sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 39

Einzelzuweisungen

(1) Einzelzuweisungen werden veranschlagt für neue größere Einzelprojekte im Sachhaushalt und für neue größere Investitionen des Bezirksamtes.

(2) Die Bezirksversammlung beschließt über die Anmeldung von Einzelzuweisungen.

§ 40

Aufstellungsverfahren, Finanzplanung

(1) Die Bezirksämter sind an der Aufstellung des Haushaltsplans und der Finanzplanung zu beteiligen. Das Bezirksamt stellt den Voranschlag für den Einzelplan des Bezirksamtes auf und meldet seinen Mittelbedarf für Rahmen-, Zweck- und Einzelzuweisungen bei der zuständigen Fachbehörde an.

(2) Nachdem der Senat den Entwurf des Haushaltsplans und die Schlüssel nach § 37 Absatz 3 beschlossen hat, entscheidet die Bezirksversammlung über die Aufteilung der Rahmenzuweisungen nach § 37 Absatz 4. Soweit der Beschluss der Bürgerschaft über den Haushaltsplan vom Entwurf des Senats abweicht, hat die Bezirksversammlung die Aufteilung unverzüglich dem Bürgerschaftsbeschluss anzupassen.

(3) Für die Beschlüsse der Bezirksversammlung nach Absatz 2 sowie nach § 37 Absatz 4 Satz 1 gelten die §§ 21 bis 23 entsprechend. Abweichend von § 22 Absatz 2 Satz 2 entscheidet der Senat, wenn der beanstandete Beschluss nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres geändert oder eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Anpassung nicht binnen eines Monats nach Verabschiedung des Haushaltsplans vorgenommen wird.

§ 41

Ausführung des Einzelplans des Bezirksamtes

(1) Der Einzelplan des Bezirksamtes wird von diesem ausgeführt.

(2) Über die Verwendung von Sondermitteln entscheidet die Bezirksversammlung. §§ 21 bis 23 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Nachforderungen bei Titeln nach § 36 Absatz 2 und § 37 Absatz 4 sind jeweils durch Minderausgaben bei anderen Titeln nach diesen beiden Vorschriften zu decken oder durch Einnahmen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 3.

(4) Der Zustimmung der Bezirksversammlung bedarf es

1. für die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten bei Titeln, die zur Aufteilung einer Rahmenzuweisung eingerichtet wurden, wenn mehr als 10 vom Hundert eines Titels zugunsten eines anderen Titels verwendet werden sollen,
2. für die Inanspruchnahme eines zur Aufteilung einer Rahmenzuweisung eingerichteten Titels zur Deckung von Nachforderungen des Bezirksamtes oder zur Anpassung an eine Kürzung des Zuweisungsvolumens während des Haushaltsjahres und
3. für die Verwendung von Einnahmen beziehungsweise Mehreinnahmen, wenn der Haushaltsplan die Verwendung für andere bezirkliche Zwecke zulässt.

§ 23 gilt entsprechend.

Teil 7

Aufsicht

§ 42

Aufsicht, Weisung, Evokation

Die Bezirksämter unterstehen der Aufsicht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Unberührt bleibt die Befugnis des Senats, allgemein oder im Einzelfall Weisungen zu erteilen und Angelegenheiten selbst zu erledigen (§ 1 Absatz 4 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 – Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000-a –, zuletzt geändert am 11. April 2006 – HmbGVBl. S. 169). Das zuständige Senatsamt oder die zuständige Fachbehörde übermittelt dem betroffenen Bezirksamt und der jeweiligen Bezirksversammlung die Weisung des Senats. Der Senat kann die Erledigung nach Satz 2 auch den Senatsämtern und Fachbehörden übertragen.

§ 43

Bezirksaufsicht

Die vom Senat bestimmte Stelle (Bezirksaufsichtsbehörde) übt die Dienstaufsicht aus und überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes.

§ 44

Rechtsaufsicht, Fachaufsicht

(1) Die zuständige Fachbehörde überwacht die Einhaltung der für die Erledigung der Aufgaben des Bezirksamtes maßgeblichen Rechtsvorschriften und Senatsbeschlüsse (Rechtsaufsicht). Sie unterstützt die Bezirksämter bei der Aufgabenerledigung.

(2) Soweit in den maßgeblichen Rechtsvorschriften kein Entscheidungsspielraum vorgesehen ist, der auf Grund von örtlichen Belangen ausgefüllt werden kann, unterstehen die Bezirksämter der Fachaufsicht der zuständigen Fachbehörde.

§ 45

Mittel der Rechts- und Fachaufsicht

(1) Die Rechts- und Fachaufsicht wird nach Maßgabe der folgenden Absätze durch Fachanweisungen und Weisungen im Einzelfall wahrgenommen.

(2) Fachanweisungen sind allgemeine Verwaltungsvorschriften, die im Einvernehmen mit den Bezirksamtsleitungen unter Beteiligung der Bezirksaufsichtsbehörde von dem Präses

oder dem Senatssyndicus der zuständigen Fachbehörde erlassen werden. Kann das Einvernehmen nicht innerhalb einer von dieser Behörde gesetzten angemessenen Frist hergestellt werden, entscheidet der Senat.

(3) Fachanweisungen regeln auch das die jeweilige Aufgabenwahrnehmung begleitende Berichtswesen, soweit dieses nicht ausnahmsweise entbehrlich ist, und den Zeitpunkt ihres Außer-Kraft-Tretens. Sie sind von der zuständigen Fachbehörde regelmäßig auf die Notwendigkeit ihrer Anpassung, Verbesserung und Verlängerung zu überprüfen.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bezirksamt und der zuständigen Fachbehörde über die Auslegung der Fachanweisung entscheidet der Senat. Zuvor ist unter Beteiligung der Bezirksaufsichtsbehörde zu prüfen, ob die Fachanweisung einvernehmlich präzisiert werden kann.

(5) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung kann der Präses oder der Senatssyndicus der zuständigen Fachbehörde den Bezirksämtern Weisungen erteilen. Über Weisungen unterrichtet die weisende Behörde unverzüglich die Bezirksaufsichtsbehörde. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Senat auf Vorlage der Bezirksaufsichtsbehörde. Die Vorlage hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Absätze 1 bis 5 und § 44 gelten entsprechend, soweit eine Fachaufgabe durch ein Senatsamt wahrgenommen wird.

§ 46

Globalrichtlinien

(1) Der Erlass von Globalrichtlinien ist dem Senat vorbehalten. Globalrichtlinien sind ausfüllungsfähige und -bedürftige Vorgaben für die Umsetzung von politischen Zielen und Programmen in Angelegenheiten, in denen keine Rechtsvorschriften vorhanden sind oder in denen auf Grund der maßgeblichen Rechtsvorschriften ein Entscheidungsspielraum besteht, in dem örtliche Belange Berücksichtigung finden müssen oder dürfen. Die Bezirksämter und die Bezirksversammlungen sind bei der Aufgabenerledigung an die Globalrichtlinien gebunden.

(2) Vor dem Beschluss des Senats über den Erlass einer Globalrichtlinie gibt die zuständige Fachbehörde den Bezirksversammlungen und den Bezirksamtsleitungen Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Senat berücksichtigt diese Stellungnahmen.

(3) Die Anhörungsfrist beträgt mindestens einen Monat.

(4) § 45 Absätze 3, 4 und 6 gilt entsprechend.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung

Das Gesetz über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung vom 1. Juli 1963 (HmbGVBl. S. 111), zuletzt geändert am 3. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 225), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

   „Gesetz über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung (Entschädigungsleistungsgesetz – EntschädLG)“.

2 § 1 erhält folgende Überschrift: „Zielsetzung“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

3.1 In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bezirksabgeordnete“ durch die Wörter „Mitglieder der Bezirksversammlung“ ersetzt.

3.2 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

3.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

3.3.1 In Satz 2 werden die Wörter „Der oder die“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.

3.3.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die oder der stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksversammlung und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zweifachen Satzes der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksversammlung.“

3.3.3 Satz 4 wird gestrichen.

4. § 3 a erhält folgende Fassung:

„§ 3 a

Freihaltung von Fahrtkosten

Zur Abgeltung der den Mitgliedern der Bezirksversammlung entstehenden Fahrtkosten erhalten sie jeweils eine Pauschale in Höhe von monatlich 51 Euro als Aufwandsentschädigung.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 1 wird aufgehoben.

5.2 Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 1 bis 4. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

5.3 Im neuen Absatz 2 wird die Zahl „1093“ durch die Zahl „1218“ ersetzt.

5.4 Im neuen Absatz 1 werden die Wörter „parlamentarische Aufgaben“ durch die Wörter „Tätigkeit innerhalb der Bezirksversammlung“ ersetzt.

5.5 In den neuen Absätzen 3 und 4 wird jeweils die Bezeichnung „Absatz 4“ durch die Bezeichnung „Absatz 2“ ersetzt.

5.6 Im neuen Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der Präsidentin oder dem“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 141, 142), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1.1.1 Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,

2. der Ehegatte oder Lebenspartner,“.

1.1.2 Hinter Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6 a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,“.

1.2 Satz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 6 und 6a die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;“.

2. In § 69 Absatz 3 Satz 2 wird die Bezeichnung „Absatz 2 Satz 3“ durch die Bezeichnung „Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –

Im § 8 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 273), zuletzt geändert am 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 32), wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf die Jugendhilfeausschüsse sind die Bestimmungen des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404), insbesondere zur Rechtsstellung der Mitglieder, zur Befangenheit und zur Beanstandung, ergänzend anzuwenden."

Artikel 5

Änderung des Hamburgischen Meldegesetzes

Das Hamburgische Meldegesetz in der Fassung vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 527), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird hinter Nummer 9 folgende Nummer 9 a eingefügt:

   „9 a. für sprengstoffrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3519), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1826), in der jeweils geltenden Fassung erteilt worden ist sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung,".

2. In § 4 Absatz 1 Satz 4 wird die Textstelle „, Nummer 9 und Nummer 11" durch die Textstelle „sowie Nummern 9, 9 a und 11" ersetzt.

3. In § 23 Nummer 2 werden die Wörter „des Bundesgrenzschutzes" durch die Wörter „der Bundespolizei" ersetzt.

4. § 31 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesgrenzschutz" durch die Wörter „der Bundespolizei" ersetzt.

4.2 In Absatz 4 Satz 15 wird die Textstelle „Nummer 9" durch die Textstelle „Nummern 9 und 9 a" ersetzt.

4.3 In Absatz 7 Satz 2 wird die Textstelle „Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid" durch das Wort „Volksabstimmungsgesetz" und die Textstelle „§ 8 a des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid vom 6. Oktober 1998 (HmbGVBl. S. 207)" durch die Textstelle „§ 32 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404)" ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes

§ 9 Absatz 4 Satz 2 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261), geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S. 255), wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht

In § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht in der Fassung vom 23. März 1982 (HmbGVBl. S. 59), zuletzt geändert am 12. Februar 2002 (HmbGVBl. S. 15), werden die Wörter „und der Regionalausschüsse" gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg

In § 8 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. September 1996 (HmbGVBl. S. 219), geändert am 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 282, 284), wird die Textstelle „, einem Regionalausschuss" gestrichen.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über Widerspruchsausschüsse

Die Verordnung über Widerspruchsausschüsse vom 24. März 1987 (HmbGVBl. S. 85), zuletzt geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 385), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In Nummer 5 wird hinter der Bezeichnung „Absatz 2" die Bezeichnung „Satz 1" eingefügt.

1.2 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

1.2.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Bauangelegenheiten,".

1.2.2 Buchstabe h wird gestrichen.

1.2.3 Der bisherige Buchstabe i wird Buchstabe h.

2. § 12 Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. wenn in der Angelegenheit eine Weisung des Senats nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000-a), zuletzt geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 169), oder eine Weisung nach § 45 Absatz 5 Satz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404), in der jeweils geltenden Fassung ergangen ist,".

Artikel 10

Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Baursberg

In § 1 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Baursberg vom 13. Februar 1990 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 5. Juli 2005 (HmbGVBl. 275), wird die Bezeichnung „Ortsamt Blankenese" durch die Bezeichnung „Bezirksamt Altona" ersetzt.

Artikel 11

Aufhebung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Bezirksverwaltung

Die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Bezirksverwaltung in der Fassung vom 20. März 1956 (HmbGVBl. S. 53) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Artikel 12

Fortgeltende Verordnungsermächtigung

Der Senat bleibt ermächtigt, die Verordnung über Widerspruchsausschüsse und die Verordnung über das Wasserschutzgebiet Baursberg zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 13

Übergangsbestimmung

Die auf Grund von § 6 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 205, 206) in der bisher geltenden Fassung erlassenen Globalrichtlinien gelten fort, bis sie außer Kraft treten oder aufgehoben werden. Sie können von den

nach Artikel 1 §§ 44 bis 46 jeweils zuständigen Stellen aufgehoben werden.

Artikel 14

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Artikel 1 §§ 1 bis 3, 7, 9, 11, 19 bis 46 sowie Artikel 3 bis 6, 9 und 11 treten am 1. August 2006 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten das Gesetz zur Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid vom 6. Oktober 1998 (HmbGVBl. S. 207) und §§ 1, 2, 3, 5, 6, § 10 Absatz 2 Satz 1, §§ 14 bis 19, 25 bis 29 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 205, 206), zuletzt geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 385), außer Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Beginn der auf die Verkündung nächst folgenden Wahlperiode der Bezirksversammlungen in Kraft. Abweichend von Satz 1 sind die Vorschriften dieses Gesetzes bereits vorher anzuwenden, soweit dies im Hinblick auf die der Verkündung dieses Gesetzes nächst folgenden Wahl zu den Bezirksversammlungen erforderlich ist. Zum selben Zeitpunkt tritt das Bezirksverwaltungsgesetz vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 205, 206) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juli 2006.

Der Senat

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“

Vom 6. Juli 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“

Das Gesetz zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), zuletzt geändert am 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 532), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Fachbereich Medizin“ durch die Wörter „der Medizinischen Fakultät“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Bezeichnung „Fachbereich Medizin“ durch die Wörter „Medizinischer Fakultät“ ersetzt.

   b) In Satz 2 werden die Wörter „Der Fachbereich Medizin“ durch die Wörter „Die Medizinische Fakultät“ ersetzt.

   c) In Satz 3 werden die Wörter „dem Fachbereich Medizin“ durch die Wörter „der Medizinischen Fakultät“ ersetzt.

   d) In Satz 4 werden die Wörter „des Fachbereichs Medizin“ durch die Wörter „der Medizinischen Fakultät“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Fachbereichsaufgaben“ durch das Wort „Fakultätsaufgaben“ ersetzt.

   b) Absatz 6 wird aufgehoben.

   c) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.

4. In § 6 Absatz 1 Nummer 2 und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird jeweils die Bezeichnung „Fachbereichsrat“ durch die Bezeichnung „Fakultätsrat“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „dem Fachbereich Medizin“ durch die Wörter „der Medizinischen Fakultät“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Wörter „Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors“ durch die Textstelle „Direktorin oder des Direktors für Patienten- und Pflegemanagement“ ersetzt.

   c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Es beauftragt die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer auf Vorschlag der für Finanzen zuständigen Behörde, die hierzu das Einvernehmen mit dem Rechnungshof herstellt, und beschließt über die Entlastung des Vorstands.“

   d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

   aa) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

   „10. die Geschäftsordnung des Vorstands sowie deren Änderungen, sofern diese nicht einstimmig vom Vorstand beschlossen wurden,“.

   bb) In Nummer 11 werden die Wörter „des Fachbereichs“ durch die Wörter „der Medizinischen Fakultät“ ersetzt.

   e) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Das Kuratorium nimmt bezogen auf die Medizinische Fakultät die Aufgaben des Hochschulrats gemäß § 84 Absatz 1 Nummern 4 und 6 HmbHG wahr.“

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Dekanin, Dekan, Dekanat, Fakultätsrat

(1) Die Medizinische Fakultät wird von einem Dekanat geleitet, dem eine Dekanin oder ein Dekan, Prodekaninnen oder Prodekane sowie eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer angehören. Das Dekanat entscheidet über alle Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät, die nicht nach Absatz 4 dem Fakultätsrat zugewiesen sind. Es nimmt für die Medizinische Fakultät auch die Aufgaben des Präsidiums gemäß § 79 Absatz 2 Sätze 3, 5, 7, 9 und 10 HmbHG wahr, beruft die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, entscheidet über die Lehrverpflichtung und trifft Bleibevereinbarungen. Bei der Berufung auf Professuren und bei den Bleibevereinbarungen ist das Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen. Das Dekanat meldet den Bedarf der Medizinischen Fakultät zum Wirtschaftsplan des UKE beim Vorstand an und entscheidet über die Verteilung der im Wirtschaftsplan für die Aufgaben in Lehre, Studium und Forschung ausgewiesenen Mittel. Der Dekanin oder dem Dekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. Sie oder er überträgt jeder Prodekanin oder jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Verwaltung der Fakultät unter der Gesamtverantwortung des Dekanats. Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat gewählt und vom Kuratorium bestätigt. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen und Prodekane müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren der Universität Hamburg oder für Präsidenten nach § 80 Absatz 1 Satz 2 HmbHG erfüllen sowie über eine Qualifikation in einem der in der medizinischen Fakultät vertretenen Fachgebiete verfügen, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Kanzler nach § 83 Absatz 3 HmbHG erfüllen. Die Dekanin oder der Dekan sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer müssen nicht Mitglieder der Medizinischen Fakultät gewesen sein. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt drei bis fünf Jahre. Der Fakultätsrat und das Kuratorium können die Dekanin oder den Dekan aus wichtigem Grund im gegenseitigen Einvernehmen abberufen.

(3) Die Prodekaninnen oder Prodekane sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer werden von der Dekanin oder dem Dekan ausgewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. Bei der Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist das Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen. Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane beträgt drei bis fünf Jahre, die der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers fünf Jahre. Die Dekanin oder der Dekan und der Fakultätsrat können sie im gegenseitigen Einvernehmen aus wichtigem Grund abberufen.

(4) Der Fakultätsrat nimmt bezogen auf die Medizinische Fakultät neben den Aufgaben nach § 91 Absatz 2 Nummern 1 bis 9 HmbHG auch die Aufgaben des Hochschulsenats wahr, die sich aus § 85 Absatz 1 Nummern 5 bis 12 und 14 HmbHG ergeben. Die Rechte des Hochschulsenats gemäß § 85 Absatz 5 HmbHG sind hiervon nicht berührt. Für die Zusammensetzung des Fakultätsrats gilt § 91 Absatz 1 HmbHG entsprechend; das Nähere regelt die Satzung der Medizinischen Fakultät. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Fakultätsrates. Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen und diesen Entscheidungsbefugnisse übertragen. § 91 Absatz 3 HmbHG gilt entsprechend.

(5) Berufungsausschüsse werden auf Vorschlag des Fakultätsrats von der Dekanin bzw. dem Dekan besetzt; die Dekanin bzw. der Dekan benennt auch die externen Professorinnen und Professoren. Die Berufungsausschüsse können zudem durch beratende Mitglieder ergänzt werden. Im Übrigen gilt § 14 HmbHG entsprechend. Der Fakultätsrat nimmt zu den Berufungsvorschlägen Stellung. Bei der Berufung soll in der Regel nach der vorgeschlagenen Reihenfolge verfahren werden.

(6) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor kann an den Sitzungen des Dekanats und des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen. Die übrigen Mitglieder des Vorstands können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrates jederzeit sowie an den Sitzungen des Dekanats teilnehmen, sofern ihre Zuständigkeitsbereiche berührt sind. Die Prodekaninnen und Prodekane können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen, sofern ihre Zuständigkeitsbereiche berührt sind.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „des Fachbereichs Medizin“ durch die Wörter „der Medizinischen Fakultät“ ersetzt.

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Direktorin oder der Direktor für Patienten- und Pflegemanagement.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor“ durch die Textstelle „Direktorin oder der Direktor für Patienten- und Pflegemanagement“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vorstand trifft Entscheidungen, die sich auf Forschung und Lehre auswirken, im Benehmen mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät. Bei Entscheidungen über den Struktur- und Entwicklungsplan des UKE ist das Einvernehmen mit dem Dekanat, bei Entscheidungen über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Leistungsbereichen ist das Einvernehmen mit dem Fakultätsrat erforderlich.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „den Fachbereich Medizin“ durch die Wörter „die Medizinische Fakultät“ und das Wort „Fachbereichsorgane“ jeweils durch das Wort „Fakultätsorgane“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Ärztlichen Direktorin bzw. zum Ärztlichen Direktor kann bestellt werden, wer eine ärztliche Ausbildung erfolgreich absolviert hat und Erfahrung in der Leitung medizinischer Einrichtungen besitzt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor kann nicht zugleich Mitglied des Fakultätsrates, Fakultätsbeauftragte oder Fakultätsbeauftragter sein; § 9 Absatz 4 bleibt unberührt. Wird eine Professorin oder ein Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg unter Beibehaltung der Amtsstellung zur Ärztlichen Direktorin oder zum Ärztlichen Direktor bestellt, wird sie oder er von den mit der Amtsstellung verbundenen Pflichten entlastet."

10. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Kaufmännische Direktorin, Kaufmännischer Direktor, Direktorin bzw. Direktor für Patienten- und Pflegemanagement

Die Kaufmännische Direktorin oder der kaufmännische Direktor und die Direktorin oder der Direktor für Patienten- und Pflegemanagement werden auf fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend."

11. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Leistungsbereiche

(1) Das UKE gliedert sich entsprechend dem in der Satzung festgelegten Organisationsplan in Zentren, Kliniken und Institute (Leistungsbereiche). Diese Leistungsbereiche werden jeweils von einer Direktorin, einem Direktor oder von einem Leitungsgremium geleitet. Die Leitung und die stellvertretende Leitung der Leistungsbereiche werden durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Dekanat bestellt. Die Bestellung setzt eine hinreichend breite Vorbildung und Tätigkeit in einem Hauptfach des Leistungsbereichs voraus; innerhalb eines Leitungsgremiums muss mindestens ein Mitglied diesen Anforderungen entsprechen.

(2) Die Leitung des Leistungsbereichs führt dessen Geschäfte im Rahmen der Weisungen des Vorstands in eigener Verantwortung. Sie sorgt für die Koordination und die Ordnungsmäßigkeit der Leistungen und wirkt auf die Qualitätssicherung hin. Die ärztliche Behandlung und Patientenversorgung liegt allein in der Verantwortung der behandelnden und der leitenden Ärztinnen und Ärzte. In Angelegenheiten von Lehre und Forschung sind Entscheidungen der Organe der Medizinischen Fakultät im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit zu beachten.

(3) Der Vorstand kann im Benehmen mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät Leitungsaufgaben nach Absatz 1 aus wichtigem Grund entziehen. Sofern es sich um die Leitungsaufgaben in Kliniken und Instituten handelt, ist die Zentrumsleitung vorher anzuhören. Mit dem vollständigen oder teilweisen Entzug von Leitungsaufgaben aus wichtigem Grund erlöschen auch die entsprechenden Rechte aus der Leitungsfunktion."

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Bezeichnung „Fachbereichsrat" durch die Bezeichnung „Fakultätsrat" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Fachbereichs Medizin" durch die Wörter „der Medizinischen Fakultät" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Bezeichnung „Fachbereichsrat Medizin" durch die Bezeichnung „Fakultätsrat" ersetzt.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Fakultätsrat kann durch Satzung weitere Organe zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in Lehre und Forschung schaffen; § 92 Absätze 1 und 2 HmbHG gilt entsprechend."

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Fachbereichs Medizin" durch die Wörter „der Medizinischen Fakultät" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Fachbereichsaufgaben" durch das Wort „Fakultätsaufgaben" ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „dem Fachbereich Medizin" durch die Wörter „der Medizinischen Fakultät" ersetzt.

14. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Fachbereich Medizin" durch die Wörter „die Medizinische Fakultät" ersetzt.

15. § 19 Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.

16. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Kliniken und Fachbereich Medizin" durch die Wörter „Klinikum und Medizinischer Fakultät" ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „den Fachbereich Medizin" durch die Wörter „die Medizinische Fakultät" ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Bezeichnung „Fachbereich Medizin" durch die Wörter „Medizinischer Fakultät" ersetzt.

Artikel 2

Übergangsvorschrift

Die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan sowie die amtierenden Prodekaninnen, Prodekane und Mitglieder des Fachbereichsrates bleiben bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit im Amt. Sie erhalten die Rechtsstellung nach Artikel 1 Nummer 6.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juli 2006.

Der Senat

Achtes Gesetz zur Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes

Vom 6. Juli 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes

Das Bauleitplanfeststellungsgesetz in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), wird wie folgt geändert:

0. Hinter der Datumszeile wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

„Erster Abschnitt

Feststellung der Bauleitpläne".

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137)" ersetzt durch die Textstelle „23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in der jeweils geltenden Fassung".

1.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen, in denen das Bezirksamt zur Feststellung der Bebauungspläne befugt ist, führt es die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB durch seine Bezirksversammlung durch. Diese kann die Aufgabe auf einen ihrer Ausschüsse übertragen."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Feststellung der Pläne durch Rechtsverordnung des Senats setzt voraus, dass das Verfahren nach dem Zweiten Abschnitt abgeschlossen worden ist."

2.2 In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

3. In § 5 Absatz 1 werden hinter der Textstelle „(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80)," die Wörter „in den jeweils geltenden Fassungen" eingefügt.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Der Senat wird ermächtigt, die Befugnisse nach

1. § 1 Absatz 1 mit Ausnahme des Beschlusses über die Aufstellung und Auslegung des Flächennutzungsplans,
2. § 3 Absätze 1 und 3 sowie
3. § 4 Satz 1 für die in Satz 2 genannten Rechtsverordnungen

auf die Bezirksämter weiter zu übertragen.

(2) Die Beschlüsse des Bezirksamts zur Feststellung von Bebauungsplänen und zum Erlass der weiteren Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung der Bezirksversammlung.

(3) Die Bebauungspläne sowie die sonstigen Rechtsverordnungen mit Ausnahme des Erlasses von Veränderungssperren nach § 16 Absatz 1 BauGB bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Bebauungsplan und die sonstigen Rechtsverordnungen die im überbezirklichen Interesse geltenden Beschlüsse der Bürgerschaft oder des Senats nicht beachten. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats versagt wird."

5. Es werden folgende §§ 7 bis 11 angefügt:

„§ 7

(1) Größere Stadtbereiche, für die durch Änderung einer auf Grund von § 6 Absatz 1 erlassenen Verordnung die Befugnis zur Feststellung von Bebauungsplänen auf den Senat zurück übertragen wird (Vorbehaltsgebiete), werden durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Bürgerschaft benannt. Sofern die Bürgerschaft innerhalb von drei Monaten in der Sache keinen Beschluss fasst, gilt die Zustimmung als erteilt.

(2) Die Bezirksversammlungen sind vor Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 mit einer Frist von drei Monaten anzuhören. Ihre Stellungnahme ist der Bürgerschaft bei Einholung der Zustimmung mit dem Entwurf der Rechtsverordnung zur Kenntnis zu geben.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind zu befristen.

§ 8

Die Befugnisse des Senats nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000-a), zuletzt geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 169), bleiben vorbehaltlich der Regelungen im Zweiten Abschnitt unberührt.

Zweiter Abschnitt

Kommission für Stadtentwicklung

§ 9

(1) Die Kommission für Stadtentwicklung besteht aus

1. der Staatsrätin oder dem Staatsrat der für die Stadtentwicklung zuständigen Behörde als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. acht aus der Mitte der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern,
3. je zwei von jeder Bezirksversammlung gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern und
4. zwei vom Senat aus Angehörigen der Verwaltung bestellten Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 werden für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Wahl der ihnen nachfolgenden Mitglieder fort. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummern 2 bis 4 können vom Senat mit Zustimmung der Bürgerschaft aus ihrem Amt abberufen werden.

(3) Die an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung.

(4) Die oder der Vorsitzende werden durch die Staatsrätin oder den Staatsrat vertreten, die nach der Geschäftsordnung des Senats zu ihrer Vertretung berufen sind.

(5) Für die Mitglieder der Kommission nach Absatz 1 Nummern 2 bis 4 werden Vertreterinnen und Vertreter berufen. Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß.

(6) Die Kommission untersteht der Dienstaufsicht des Senats.

§ 10

(1) Die Mitglieder der Kommission sind bei ihrer Entscheidung an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Kommission entscheidet nach ihrer freien, aus den gesamten Verhandlungen und Ermittlungen gewonnenen Überzeugung.

(2) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit gilt für die Dauer der Sitzung als festgestellt, solange sie nicht in Frage gestellt wird; in diesem Fall hat die oder der Vorsitzende sie erneut festzustellen.

(3) Die von den Bezirksversammlungen gewählten ehrenamtlichen Mitglieder nehmen nur an der Beratung und Abstimmung über Rechtsverordnungen, die Festsetzungen für ihren Bezirk treffen, teil. Trifft eine Verordnung Festsetzungen für zwei oder mehrere Bezirke, werden die Stimmen der nicht von den Bezirksversammlungen gewählten Mitglieder mit der Zahl der stimmberechtigten Bezirke vervielfacht.

(4) Ein Mitglied der Kommission darf an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken, wenn es an der zu treffenden Entscheidung wirtschaftlich interessiert ist. Das Gleiche gilt, wenn das wirtschaftliche Interesse in einer Person begründet ist, mit der das Mitglied der Kommission verwandt oder verschwägert ist oder das sie kraft Gesetzes oder Vollmacht vertritt.

(5) Die Beratungen der Kommission sind nicht öffentlich. Auf Antrag von mindestens drei von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern muss vor einer Beschlussfassung eine öffentliche Beratung stattfinden. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beratungstermin bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden der Kommission gestellt werden.

(6) Im Übrigen regelt die Kommission ihr Verfahren durch eine Geschäftsordnung; diese bedarf der Genehmigung des Senats.

§ 11

(1) Vor der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB informiert die für die Stadtentwicklung zuständige Behörde die Kommission schriftlich über die der Öffentlichkeit vorzustellenden Planungsabsichten. Im Anschluss an die Beteiligung der Öffentlichkeit unterrichtet die zuständige Behörde die Kommission über die Beteiligung der Öffentlichkeit und erörtert das Ergebnis.

(2) Die zuständige Behörde holt vor der öffentlichen Auslegung des Entwurfs eines Bebauungsplans nach § 3 Absatz 2 BauGB sowie bei wesentlichen Änderungen des Entwurfs oder auf Antrag von mindestens drei von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern nach der Auslegung die Zustimmung der Kommission ein. Der Antrag nach Satz 1 kann bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Ende der öffentlichen Auslegung gestellt werden.

(3) Der Senat hat vor einer Beschlussfassung über den Bebauungsplan zusätzlich die Zustimmung der Bürgerschaft einzuholen, wenn dies von mindestens drei von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern beantragt wird oder die Zustimmung der Kommission nach Absatz 2 nicht erteilt wird.

(4) Die Kommission tritt für den Kreis ihrer Aufgaben an die Stelle aller sonst in der Verwaltung mitwirkenden Ausschüsse."

§ 2

In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 vierzehn Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) In § 1 Nummer 4 tritt § 6 Absatz 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Bereits begonnene Bebauungsplanverfahren werden nach Maßgabe dieses Gesetzes abgeschlossen. Sofern zu Bebauungsplanentwürfen des Senats die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB bereits eingeleitet worden ist, bedürfen Rechtsverordnungen vor der Beschlussfassung durch den Senat der Zustimmung der Bürgerschaft.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juli 2006.

Der Senat

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes

Vom 6. Juli 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Hamburgische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 17. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 243, 255), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absätze 1 und 6, § 13 Absatz 3, § 18 Absatz 1, § 27 Absatz 1, § 49 Absatz 5 und § 87 Absatz 4 wird jeweils die Textstelle „§ 10 Absatz 4" durch die Textstelle „§ 10 Absatz 3" ersetzt.

2. § 19 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

§ 1 Nummer 1 tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juli 2006.

Der Senat

Verordnung über den Bebauungsplan Stellingen 19/Lokstedt 49

Vom 7. Juli 2006

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 15. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), § 4 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261), geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S. 255), sowie § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 5 Buchstabe a der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 19/Lokstedt 49 für das Gebiet von Hagenbecks Tierpark zwischen der Tierparkallee und den Bahnanlagen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteile 321, 317) wird festgestellt.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Hagenbeckstraße – Koppelstraße – Westgrenzen der Flurstücke 4311 (alt: 2446), 4423 (alt: 4090), 1166 und 1164 der Gemarkung Stellingen – Hagenbeckallee – über das Flurstück 439 (Tierparkallee), Westgrenzen der Flurstücke 4489 (alt: 4008), 4007 und 2841, Nordgrenzen der Flurstücke 2841 und 4489 (alt: 4008), über das Flurstück 4270 (Gazellenkamp), Westgrenzen der Flurstücke 2881, 2880 und 426, West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2473, Ostgrenze des Flurstücks 426, über das Flurstück 423, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 429, über das Flurstück 428 der Gemarkung Stellingen – Deelwisch – Ostgrenzen der Flurstücke 208 (Deelwisch) und 4879 (alt: 1657 – Lokstedter Grenzstraße), Nord- und Ostgrenzen der Flurstücke 4539 (alt: 3886 und 3887) und 3467, Ostgrenzen der Flurstücke 3469, 3471 und 4877 (alt: 3891) der Gemarkung Lokstedt – Koppelstraße – Ostgrenzen der Flurstücke 4252 (alt: 3706), 4254 (alt: 3872), 4257 (alt: 3481) und 4247 (alt: 3744), Südgrenzen der Flurstücke 4247 (alt: 3744), 4249 und 4246 (alt: 4167) der Gemarkung Stellingen.

(2) Das maßgebliche Stück (2 Blätter) des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
   a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im allgemeinen Wohngebiet werden die Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 1, 4 und 5 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), ausgeschlossen.
2. Im Kerngebiet westlich der Hagenbeckstraße sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sowie Einkaufszentren und großflächige Handels- und Einzelhandelsbetriebe nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung unzulässig.
3. Im Kerngebiet östlich der Hagenbeckstraße sind nur Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig.
4. In den Kerngebieten sind die Aufenthaltsräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren,

Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.

5. Im Kerngebiet östlich der Hagenbeckstraße ist eine Überschreitung der Baugrenzen für Überdachungen zur Hagenbeckstraße bis zu 6 m auf einer Länge von höchstens 13 m zulässig.

6. Im Sondergebiet „Tierheim“ sind nur bauliche Anlagen für die Unterbringung von Tieren, Büroräume sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal zulässig.

7. Auf der privaten Grünfläche „Tierpark“ sind nur bauliche Anlagen zulässig, die dem Betrieb des Tierparks dienen. Wohnungen für Betriebsinhaber sowie für Mitarbeiter können ausnahmsweise zugelassen werden. Auf dem Flurstück 466 der Gemarkung Stellingen dürfen bauliche Anlagen bis zu einer Grundfläche von 3.000 m² nur innerhalb der überbaubaren Flächen realisiert werden. Die festgesetzte Grundfläche von 3.000 m² kann auf diesem Flurstück für Nutzungen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 der Baunutzungsverordnung um bis zu 5.700 m² überschritten werden. Auf den Flurstücken 426 und 2473 der Gemarkung Stellingen sind bauliche Anlagen unzulässig.

8. Auf der als „Veranstaltungshalle“ festgesetzten Fläche für den besonderen Nutzungszweck ist innerhalb der überbaubaren Fläche nur eine Ausstellungs- und Veranstaltungshalle mit gastronomischen Einrichtungen zulässig. Die für diese Nutzung notwendigen Stellplätze sind auf der mit „(A)“ bezeichneten Stellplatzfläche nördlich des Gazellenkamps zulässig.

9. Auf der als „Troparium“ festgesetzten Fläche für den besonderen Nutzungszweck ist innerhalb der überbaubaren Fläche ein Troparium für die Unterbringung und Zurschaustellung von Tieren einschließlich gastronomischer Einrichtungen, Souvenirverkauf sowie Räume für Veranstaltungen und Ausstellungen aller Art zulässig.

10. Auf der als „Troparium“ festgesetzten Fläche ist auf der Westseite der überbaubaren Fläche eine Überschreitung der Baugrenzen für eine äußere Erschließungstreppe um bis zu 1,5 m und auf einer Länge von höchstens 9,5 m zulässig.

11. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis der Hamburger Stadtentwässerung, für den Anschluss des Rückhaltebeckens (Flurstück 4248 der Gemarkung Stellingen) eine Zufahrt von der Koppelstraße anzulegen und zu unterhalten.

12. Im Kerngebiet und in den Wohngebieten sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig. Ausnahmsweise können im Kerngebiet auf den nicht überbaubaren Flächen ebenerdige Stellplätze für den Besucher- und Wirtschaftsverkehr zugelassen werden, wenn die Gartengestaltung nicht beeinträchtigt wird.

13. Die Neubebauung ist an ein Blockheizkraftwerk-Fernwärmenetz anzuschließen. In Bereichen, in denen ein Wärmeversorgungsnetz nicht besteht, sind Feuerstätten für leichtes Heizöl sowie gasförmige Brennstoffe, Sonnenenergie oder Wärmerückgewinnungsanlagen zulässig.

14. Auf den Baugrundstücken des Kerngebiets, des reinen Wohngebiets und des allgemeinen Wohngebiets sind mindestens 30 vom Hundert (v. H.) der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Sträuchern und Stauden zu bepflanzen. Für je 300 m² der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mindestens ein großkroniger Baum oder je 150 m² der nicht überbaubaren Gründstücksflächen ein kleinkroniger Baum zu pflanzen.

15. Auf den privaten Grundstücksflächen und im Bereich der festgesetzten Stellplätze auf der privaten Grünfläche nördlich des Gazellenkamps sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

16. Dächer von Gebäuden mit einer Neigung bis zu 15 Grad, Dächer von Garagen und Schutzdächer von Stellplätzen sind flächendeckend mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.

17. Für die festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte Laubbäume und Sträucher zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm, jeweils in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.

18. Die nicht überbauten Flächen von Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau herzustellen. Soweit Bäume angepflanzt werden, muss auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke mindestens 1 m betragen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 7. Juli 2006

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Verordnung über den Bebauungsplan Stellingen 51/Lokstedt 51

Vom 7. Juli 2006

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 166), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), sowie § 1 Absatz 2, § 2 Satz 1 Nummer 2, § 3 Absatz 2 und 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 51/Lokstedt 51 für den Geltungsbereich zwischen der Högenstraße im Westen und U-Bahntrasse, Julius-Vosseler-Straße und Lenzweg im Osten sowie zwischen der Koppelstraße im Norden und dem Brehmweg im Süden (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteile 321/317) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Westgrenzen der Flurstücke 1255 (Högenstraße), 3629, 3625 und 3622, über das Flurstück 2481 (Spannskamp), West- und Nordgrenze des Flurstücks 4170, Nordostgrenze des Flurstücks 2504, Nordost- und Westgrenze des Flurstücks 4180, Westgrenze des Flurstücks 2399, Südwest-, West- und Nordgrenze des Flurstücks 3329, Nordgrenze des Flurstücks 2426, über das Flurstück 2481 (Spannskamp), West-Nordwest- und Nordgrenze des Flurstücks 1273, Nordgrenzen der Flurstücke 1274, 1277, 1278, 2392, 2393, 1279, 2188, 2213 und 1281, Nord- und Nordostgrenze des Flurstücks 1280 der Gemarkung Stellingen – Hagenbeckstraße – Nordgrenzen der Flurstücke 4323 und 4244, Ostgrenze des Flurstücks 4323 der Gemarkung Stellingen – über das Flurstück 4429 (Bahnanlagen), Nordgrenze des Flurstücks 1909 der Gemarkung Lokstedt – Julius-Vosseler-Straße – Lenzweg – Brehmweg – West- und Südgrenzen des Flurstücks 3214 der Gemarkung Stellingen – Hagenbeckstraße – Brehmweg – über das Flurstück 1255 (Högenstraße) der Gemarkung Stellingen.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
   a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In dem nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereich“ bezeichneten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

2. Im allgemeinen Wohngebiet entlang der Koppelstraße sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den Lärm abgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der Wohn- und Schlafräume an den Lärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.

3. In den reinen und allgemeinen Wohngebieten ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch Vorbauten, Balkone, Loggien und Erker bis 1,5 m zulässig. Die Überschreitung darf insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Gebäudefront betragen. Soweit die Überschreitungen der Baugrenzen in die Straßenverkehrsfläche hineinragen, ist dort eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m über Gelände einzuhalten.

4. Tiefgaragen sind auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Flächen auf den Tiefgaragen sind gärtnerisch anzulegen und mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.

5. Das festgesetzte Gehrecht auf dem Flurstück 1276 der Gemarkung Stellingen umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Geh- und Radweg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.

6. Auf der als öffentliche Sportanlagen festgesetzten Fläche an der Hagenbeckstraße sind innerhalb der durch Baugrenzen bezeichneten überbaubaren Grundstücksteile Gebäude mit den für die Nutzung der Sportanlage notwendigen Räumen zulässig. Im Übrigen sind bauliche Anlagen des Hochbaus unzulässig.

7. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Baum zu pflanzen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.

8. Für festgesetzte An- und Ersatzpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubbäume und Sträucher zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm, jeweils in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.

9. Für die zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich der Bäume unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 7. Juli 2006

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Verordnung
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rahlstedt 119

Vom 7. Juli 2006

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), sowie § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Rahlstedt 119 für den Bereich nördlich der Straße Eichberg, westlich der Straße Höltigbaum (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Eichberg – Westgrenze des Flurstücks 3493 (Eichberg), über das Flurstück 3371, Westgrenze des Flurstücks 3493 (Eichberg), über das Flurstück 3493 (Eichberg), West- und Nordgrenze des Flurstücks 2166, über das Flurstück 2166 der Gemarkung Oldenfelde.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs aufgehoben, weil der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht innerhalb der nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführt wurde oder der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
   a) eine nach § 214 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Sondergebiet „Hotel“ sind nur ein Hotel und dem Hotel dienende Schank- und Speisewirtschaften sowie dem Hotel dienende Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.
2. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Terrassen ist allgemein zulässig.
3. Die festgesetzte Gebäudehöhe kann für technische Anlagen (wie zum Beispiel Aufzugsüberfahrten, Zu- und Abluftanlagen) auf einer Fläche von höchstens 10 vom Hundert der jeweiligen Dachflächen um bis zu 1 m überschritten werden.
4. Stellplätze sind nur innerhalb der Flächen für Stellplätze und Tiefgaragen nur innerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der Flächen für Tiefgaragen zulässig.
5. Die Dächer der Gebäude sind mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind transparente Dächer, Dachterrassen und Dachaufbauten zur Aufnahme technischer Anlagen.
6. Die Flächen des Anpflanzungsgebots für Bäume und Sträucher sind mit knicktypischen Arten zu bepflanzen. Die Flächen sind so zu gestalten, dass eine ausgeprägte Strauch- und Baumschicht entsteht.
7. Die Flächen des Anpflanzungsgebots für Knicks sind mit knicktypischen Arten zu bepflanzen.
8. Für Baumanpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 20 cm, kleinkronige Bäume von mindestens 14 cm, jeweils in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m^2 anzulegen. Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen sind im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig, sofern diese nicht der Wiederherstellung von Knickwällen dienen.
9. Für Wallhecken (Knicks) sind bei Abgang Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten so durchzuführen, dass der Charakter und Aufbau eines Knicks erhalten bleibt. Vorhandene Lücken sind durch Nachpflanzungen zu schließen. Die festgesetzten Knicks sind im acht- bis zwölfjährigen Turnus fachgerecht auf den Stock zu setzen.
10. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels beziehungsweise von Stauwasser führen, sind unzulässig.
11. Anlagen für die offene Oberflächenentwässerung sind naturnah mit abgeflachten Uferböschungen anzulegen und mit Ufervegetation zu bepflanzen, soweit hydraulische Belange dem nicht entgegenstehen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 7. Juli 2006.

Das Bezirksamt Wandsbek

Verordnung über den Bebauungsplan Bergstedt 19

Vom 11. Juli 2006

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 166), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 352), sowie § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2, § 4 und § 5 Buchstabe c der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergstedt 19 für den Geltungsbereich nördlich und südlich der Twietenkoppel (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 524) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Alte Mühle – über das Flurstück 1124 (Twietenkoppel), Nordgrenze des Flurstücks 1124 (Twietenkoppel), Westgrenze des Flurstücks 3509 (Am Beerbusch), Nordgrenzen der Flurstücke 3316 bis 3297 der Gemarkung Bergstedt – Rodenbeker Straße – Furtredder – Südgrenze des Flurstücks 1165 (Furtstieg) der Gemarkung Bergstedt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3 des Baugesetzbuchs beachtlichen Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Sondergebiet „Reiterhof“ sind die Errichtung von Reithallen und Stallungen mit zugehörigen Einrichtungen des Reitsports, ebenerdige Stellplätze sowie Weide- und Auslaufflächen zulässig. Auf den mit „①“ bezeichneten Flächen sind Stallungen und Reithallen unzulässig.
2. Nördlich der Straße Twietenkoppel sind ebenerdige Stellplätze nur auf den festgesetzten Stellplatzflächen innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen (Twietenknick) zulässig. Auf diesen Stellplätzen ist die Errichtung von Garagen und Carports sowie die Anlage von Zäunen, Hecken und sonstigen Einfriedungen unzulässig.
3. Die festgesetzten Geh- und Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, allgemein zugängliche Wege anzulegen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Ver- und Entsorgungsunternehmen, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung beziehungsweise Verlegung sowie Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Geringfügige Abweichungen können zugelassen werden.
4. Garagenwände und Pergolen auf Stellplätzen sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden. Dächer von Garagen sowie Schutzdächer von Stellplätzen sind flächendeckend zu begrünen.
5. Auf Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen.

6. Die mit „ⓐ“ bezeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit Waldrandgehölzen zu bepflanzen.

7. Für die zu erhaltenden Knicks sind bei Abgang Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten so durchzuführen, dass der Charakter und Aufbau einer intakten Wallhecke erhalten bleibt. Knicks sind unter Erhaltung der Einzelbäume (sogenannte Überhälter) alle acht bis zehn Jahre auf den Stock zu setzen (zu knicken). Der Abstand der Einzelbäume soll 30 m bis 40 m betragen.

8. Für An- und Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubbäume und Sträucher zu verwenden. Kleinkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 14 cm, großkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich der Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und mit standortgerechten Pflanzen zu begrünen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.

9. Auf den mit „ⓑ“ bezeichneten Flächen des reinen Wohngebiets südlich Twietenkoppel ist das von Dachflächen und anderen versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Sollte eine Versickerung im Einzelfall unmöglich sein, ist ausnahmsweise eine Einleitung des nicht abführbaren Wassers nach Maßgabe der zuständigen Stelle in eine Entwässerungslage der Straße zulässig.

10. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

11. Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft gilt:

11.1 Die mit „▽Q“ bezeichneten Flächen sind als Mähweiden zu bewirtschaften. Das Aufbringen von Dünger ist untersagt.

11.2 Die mit „▽P“ festgesetzten Flächen sind einmal jährlich zu mähen; je 100 m² Fläche ist ein großkroniger Baum zu pflanzen.

11.3 Auf den mit „▽GB“ bezeichneten Flächen ist eine geschlossene Gehölzpflanzung aus Bäumen und Sträuchern anzulegen und zu erhalten.

11.4 Die mit „▽U“ bezeichnete Fläche ist durch die Gestaltung eines geschwungenen Gewässerverlaufs mit wechselnden Uferprofilen sowie die Entwicklung einer Vegetation aus Arten Feuchtwiesen, Feuchtgehölze und Gewässerränder als naturnaher Uferbereich zu gestalten.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 11. Juli 2006.

Das Bezirksamt Wandsbek

Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg nach dem Hochschulzulassungsgesetz für das Wintersemester 2006/2007 und das Sommersemester 2007

Vom 13. Juli 2006

Auf Grund von § 2 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) und der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), geändert am 14. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 231), wird verordnet:

§ 1

Wintersemester 2006/2007

Für die Zulassung nach der Zulassungsbeschränkungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 285), geändert am 5. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 375), werden zum Wintersemester 2006/2007 die folgenden Zulassungszahlen festgesetzt:

1.	Bachelorstudiengänge	
1.1	Angewandte Informatik	50,
1.2	Biotechnologie/Biotechnology	41,
1.3	Dualer Studiengang Pflege	34,
1.4	European Computer Science	10,
1.5	Information and Library Services	47,
1.6	Information Engineering	40,
1.7	Informations- und Elektrotechnik	110,
1.8	Fahrzeugbau	100,
1.9	Flugzeugbau	67,
1.10	Maschinenbau/Energie- und Anlagesysteme	40,
1.11	Maschinenbau/Entwicklung und Konstruktion	80,
1.12	Media Systems	45,
1.13	Medientechnik	45,

1.14	Medien und Information	47,
1.15	Medizintechnik/Biomedical Engineering	41,
1.16	Ökotrophoplogie	50,
1.17	Produktionstechnik und -management	50,
1.18	Soziale Arbeit	129,
1.19	Technische Informatik	40,
1.20	Umwelttechnik/Environmental Engineering	32,
1.21	Verfahrenstechnik/Process Engineering	32.
2.	Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen	151.

§ 2

Sommersemester 2007

(1) Für die Zulassung nach der Zulassungsbeschränkungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg werden zum Sommersemester 2007 die folgenden Zulassungszahlen festgesetzt:

1.	Bachelorstudiengänge	
1.1	Angewandte Informatik	40,
1.2	Biotechnologie/Biotechnology	36,
1.3	Bekleidungstechnik	35,
1.4	Informations- und Elektrotechnik	100,
1.5	Fahrzeugbau	52,
1.6	Flugzeugbau	35,
1.7	Health Sciences	30,
1.8	Illustration und Kommunikationsdesign	68,
1.9	Maschinenbau/Energie- und Anlagesysteme	40,
1.10	Maschinenbau/Entwicklung und Konstruktion	50,
1.11	Medientechnik	45,
1.12	Medizintechnik/Biomedical Engineering	34,
1.13	Ökotrophologie	44,
1.14	Produktionstechnik und -management	50,
1.15	Rescue Engineering	40,
1.16	Technische Informatik	40,
1.17	Textil-, Mode- und Kostümdesign	39,
1.18	Umwelttechnik/Environmental Engineering	29,
1.19	Verfahrenstechnik/Process Engineering	29.
2.	Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen	84.

(2) Soweit bei der Zulassung zum Wintersemester 2006/2007 in einem der in Absatz 1 aufgeführten Studiengänge Studienplätze frei geblieben sind oder die Zulassungszahl überschritten worden ist, erhöht oder verringert sich die Zulassungszahl um die entsprechende Zahl der Studienplätze.

Hamburg, den 13. Juli 2006.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Verordnung über Zulassungszahlen für die HafenCity Universität nach dem Hochschulzulassungsgesetz für das Wintersemester 2006/2007

Vom 13. Juli 2006

Auf Grund von § 2 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) und der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), geändert am 14. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 231), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Wintersemester 2006/2007

Für die Zulassung nach der Verordnung über Zulassungsbeschränkungen an der HafenCity Universität Hamburg vom 5. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 374) werden zum Wintersemester 2006/2007 die folgenden Zulassungszahlen festgesetzt:

1.	Architektur	100,
2.	Bauingenieurwesen	100,
3.	Geomatics	50,
4.	Stadtplanung	75.

Hamburg, den 13. Juli 2006.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg nach dem Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen für das Wintersemester 2006/2007 und das Sommersemester 2007

Vom 13. Juli 2006

Auf Grund von Artikel 5 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 8. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 31), und der Weiterübertragungsverordnung-Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299), geändert am 21. Juni 2004 (HmbGVBl. S. 269), wird verordnet:

§ 1

Wintersemester 2006/2007

Für die Zulassung nach der Zulassungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg vom 26. September 2001 (HmbGVBl. S. 413), zuletzt geändert am 5. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 376), werden zum Wintersemester 2006/2007 die folgenden Zulassungszahlen festgesetzt:

1. Außenwirtschaft/Internationales Management 29,
2. Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre 29,
3. Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre 29.

§ 2

Sommersemester 2007

(1) Für die Zulassung nach der Zulassungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg werden zum Sommersemester 2007 die folgenden Zulassungszahlen festgesetzt:

1. Außenwirtschaft/Internationales Management 27,
2. Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre 27,
3. Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre 27.

(2) Soweit bei der Zulassung zum Wintersemester 2006/2007 in einem der in Absatz 1 aufgeführten Studiengänge Studienplätze frei geblieben sind oder die Zulassungszahl überschritten worden ist, erhöht oder verringert sich die Zulassungszahl um die entsprechende Zahl der Studienplätze.

Hamburg, den 13. Juli 2006.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 Euro (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.